

mers zweymal / und des Winters zum wenigsten einmal / es seye nun wegen der Kälte im Stall / oder aussere den / selben / mit frischen und saubern Wasser getränklet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XL.

Von Wartung der Ochsen / der Ochsen-Zeuchte
Fleiß / Geschicklich / und Vorsichtigkeit / und

Das XLI. Capitel.

Von der Mastung der Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ochsen sind ein nützliches Thier. §. 2. Welche zur Mastung gemeinlich genommen werden. §. 3. Wie sie insgemein gemästet werden. §. 4. Sommer-Mastung / was dabey zu merken? §. 5. Winter-Mastung / und was dabey zu beobachten. §. 6. Noch etliche Mastungs-Anmerkungen.

§. 1.

Nun weiter nichts wäre / das den Gebrauch der Ochsen bey dem Land- und Feld- Leben recommendiren könnte / so wäre gewislich dieses allein hierzu wichtig genug / das sie / wann sie ohngefahr im Fallen Schaden gelitten / oder nichts mehr zur Arbeit taugen / dannoch noch einen Nutzen geben. Dann wann man bey solchen Zufällen die Pferd dem Schinder geben muß / so kommt im Gegentheil der Ochse in die Mastung / da er dann / nach einiger Zeit / zum Schlachten oder zum Verkauffen tüchtig ist / und also seinem Herrn / wann er sonst gar nichts nuzet / doch Fleisch in die Küchen / oder baares Geld in Seckel verschafft.

§. 2. Wann nun ein Haus-Batter jährlich seine Vieh-Musterung hält / so soll er die / welche ein Glied verückt haben / oder sonst presthaftig worden / oder aber zur Arbeit zu schwach / und Alters halber nimmer taugen / einfellen und mästen. Doch das er nur mit den alten Ochsen nicht gar zu lang warte / sondern lieber im zwölften Jahr mit denselbigen zur Mastung eile / da man am leichtesten sie zu einem Leib bringen kan.

§. 3. Es wird aber die Mastung unterschiedlich angestellet. Dann nachdem sich ein jeder einen Nutzen damit zu machen suchet / nachdem wendet er auch Unkosten darauf. So ist bekannt / das die vermögliche Fleischer und Metzger gemeinlich mit trockenem Futter / das ist mit dem allerbesten Heu / füttern; dieses aber thun sie zu ihrem Vortheil / damit nemlich das Vieh desto schwerer werde / und besser ins Gewicht kommen mögte. Andere füttern sie mit Kleyen und geschrottenen Früchten / wodurch sie auch ziemlich zu Leib kommen sollen / wo man nur diß einige beobachtet / das man ihnen nicht eher / als bis sie das genommene Futter verdauet und wiederkäuet haben / ihr Getränk / in welches etwas weniges von Meel und Salz muß geworffen werden / fürgeb / was aber damit zu lang gewartet wird / kan und muß darnach durch öftters Träncken ersetzt werden. Man gebrauchet auch hierzu die Schweins-Mastung / wohlzeitige Eicheln und Buchen / ohne einiges anderes Futter: Allein die Ochsen können bald darbey zu Schanden gehen. Dann weil alle rohe Früchte und Getreid / wo man es nicht zuvor geschrotten oder eingeweicht hat / in dem Magen grosse Blähungen verursachen / die hernach desto mehr vermehret werden / je mehr und bald er man darcin trincket / wordurch es leicht geschehen kan / das das Vieh in dem übrigen Gebälgt ersticken muß / so hat man bey dieser Fütterung gute Acht zu haben / damit man ihnen nur schlechtes und gemeines Wasser / und nicht eher / als nach vermuthlicher Verdauung der Eicheln / fürgebe und zu trincken bringe.

wie sie zu den durch ihr Verschulden verursachten Schaden angehalten werden können: vid. not. jurid. ad libr. 1. cap. 11. §. 12. verl. zum dritten sollen hererschaffen. x. Item ad cap. 2. lib. 3. §. 5. & denique ad cap. 8. in der Abhandlung von der Pferd-Zucht.

**

Am besten ist es / wo man von der Köchin / dem Braumeister und dem Brandwein-Brenner einer Hülffe / und eines starken Beytrages sich zu versehen hat / dann da kan man leichtlich / wo man das Zeug nur wohl untereinander schütret und mischet / dem Kindvieh ein zuträgliches Futter verschaffen / welches um so viel höher zu achten / weil es Lust zum Essen macht / und wider allen Eckel dienet.

§. 4. Insgemein theilet man die Mastung in die Sommer- und Herbst-Mastung ein / deren jene sich um den September herum endet / weniger kostet und schlechtere Bemühung verursacht: Sie fängt aber an ohngefahr 3. Wochen vor des Sommers Anfang / zu Ende des Monats Maji / da werden dann diejenige Stücke so man zur Mastung auserlesen hat / von allen Strapazen / es sey im Feld oder zu Haus / entlediget und befreuet / und den gangen Sommer durch / zu keiner Arbeit mehr gebraucht / sondern im steten Müßiggang / und im besten Gras- und Kräuter-Futter gehalten. Dann wer das Widerspiel thun / und die / seiner Meinung nach / zukünftige gemästete Ochsen unterdessen tapffer an dem Joch und an den Wägen schweigen lassen wollte / dem würden zwar seine alte Ochsen bleiben / allein wo er viel Fertigkeit an ihnen suchen würde / mögte er höchstens des Auslassens würdig seyn / diereil nichts mehrers dieselbe an dem Ochsen hindert / als die schwere Haus- und Feld-Arbeit. Dahero / gleichwie vonnöthen ist / sie in guter Ruhe zu halten / also muß man wiederum bedacht seyn / das solches mit guter Aussicht und seiner Ordnung geschehe. Und findet hier absonderlich diejenige Erinnerung Platz / so die Bauren denen Hut-Jungen und ihren Kindern zu geben pflegen / sie sollten nemlich die Mast-Ochsen / ehe die Sonne mit ihren Stralen völlig herfürbricht / auf die Weide treiben / weil alsdann das Gras noch voller Thau ist / und sie also beydes miteinander gemiesen können: Wann aber die Sonne anfängt zu stehen / und sehr warm zu scheinen / so sollten sie dieselbigen an einen schattigten Ort bringen / und so lang alldorten grasen und weiden lassen / bis sich die Hitze gestossen und verringert hätte; da sollte man sie wiederum auf die alte / und sonst eine gute Weide treiben / und so lang gehen lassen / bis es Zeit seye / sie wieder in den Stall zu bringen und heim zu treiben. Weil aber die Ochsen von ungleicher Natur sind / und etliche mehr / etliche weniger essen / so haben die Bauren noch einen Vortheil in der Tasche stekend / womit sie ihnen durchgehends einen guten Appetit und Lust zum Fressen erwecken können; Er besteht aber darinnen / das man ihnen alle Wochen eine gewisse Portion Sals gebe / täglich aber drey / oder viermal zu trinken. Auf diese Art und Weise gehet man mit den angestellten Stücken den gangen Sommer über um / bis zu Ende des Herbst-Monats / um welche Zeit sie dann auch so schön leibig / fett und feist werden / das man sie gar wol abschlachten / oder andern gegen baares Geld darzu kan abfolgen lassen.

§. 5. Wär

§. 5. Wäre es aber Sache / daß man die Winter-
Mastung sich müste gefallen lassen / so verseehe man sich
nur bey Zeiten mit guten trocknen Futter / Feld-Rüben /
Kohl-Blättern / Sprott-Kleyn- und Mehl-Träncken /
z. man lasse sich auch keine Mühe nicht dauern / noch viel
weniger verdriesen / wann etwan was weniges vor die
Fütterung aus dem Beutel muß spendiret werden ; dann/
widrigen Falls / ist es besser / wo man es gar bleiben läßt/
oder bis auf den Sommer wartet. Da alles wolfeiler / und
mit weniger Mühe kan hinaus geföhret werden. Unter-
dessen / wann es nicht anders seyn kan / so nehme man nur
nachfolgende Puncta fleißig in Obacht : 1.) Daß man
lieber bald / als spat darzu thue. Dann die einfallende
und zunehmende Kälte kan leichtlich einen Strich durch
die schöne Rechnung thun / und den gangen Plunder nach
und nach verderben / weil die Ochsen alsdann hart / schwer
und ungerne fett werden und zunehmen wollen. Daher
ist es zehenmal besser / man fange gleich im September an/
als etliche Wochen darnach / so kan man / ehe noch die hei-
ligen Tage einbrechen / oder doch zum wenigsten in selbi-
gen / mit ihnen wieder aus dem Stall auf die Küchen / oder
Fleisch-Marcet zueiten / und sich seiner gehaltenen Mühe
ziemlich wiederum ergößen. Wiewol / wo der Stall
wol verwahret ist / und sein warm gehalten wird / hat man
sich nicht groß zu scheuen / dieweil die strenge Frost alsdann
das Vieh nicht so heftig überfallen / und am Zunehmen
hindern kan / und ist alsdann der October so gut als der
September / zumal da man ohne dem um selbe Zeit dem
Vieh nicht mehr kaltes / sondern laulichtes Getränck
gibt / und also auch in diesem Stück der Kält einen Einhalt
thut. 2.) Man gebe gute Achtung / daß sie keinen
Kefel bekommen / sondern stätigs einen Appetit
nach ihrem Futter haben. Dieses nun zu erhalten / ist
am besten / wie ich vorher schon erinnert habe / man gebe
ihnen zu Zeiten etwas Salk / darvon kriegen sie eine gröf-
sere Begierde so wol zum Essen als zum Trinken / andere
reiben ihnen / aus eben diesen Ursachen / die Zungen mit
Salk / alle 6. oder 8. Tag. Neben dem kan man auch
das Futter oft verändern / die Krippen sauber halten /
und ihnen niemals zuviel / sondern allezeit wenig / jedoch
desto öfter / zu fressen geben und fürlegen / so werden sie
leicht bey dem Luft erhalten werden.

§. 6. Ausser dem allen aber / so bishero beygebracht
worden / sind noch etliche Anmerkungen übrig / die ich /
weil sie so wol bey der Winter- als Sommer-Mastung
zu wissen und zu beobachten nöthig sind / nicht habe mit
anzuhängen vergessen wollen. Es sind aber diese fol-
gende.

1. Es ist nichts nutz / wann sich das Mast-
Vieh ablecken kan. Dann die Ochsen haben eine
scharffe Zunge / daher lecken sie sich die Haar weg / und
verzehren hierdurch die Fettigkeit / die in ihnen bleiben
wollte / daß sie also nothwendiger Weise müssen dünne
werden. Die Metzger wissen dieses gar wol / und geben
sie deswegen um ein solches Stück / das sich ihrer Mei-
nung und Muthmastung nach / die sie aus den Haaren
nehmen / gelecket hat / niemals so viel als um ein anders :
wiewol nicht ohne Ursach ; dann es giebt / nach der Ab-
schlachtung / der Augenschein / daß die Haut / die sie mit der

Zunge nicht erreichen kunten / allezeit dicker ist / als jene / die
sie gewöhnlich abgelecket haben. Damit aber dem Ubel
möchte gesteuert werden / so muß man sie entweder kurz
abbinden / oder / nach etlicher Meinung / zwey Bretter an
beyde Seiten des Halses machen / daß sie sich nicht errei-
chen noch lecken können / oder aber mit ihren eigenen Mist
an den Oertern beschmieren / wo sie vermuthlich hinlan-
gen werden / so wird ihnen die Lust und der unnütliche Ri-
gel bald vergehen.

2. Die Haut von dem gemästeten Vieh sind viel
besser / als von dem magern.

3. Die Ochsen / so verschnitten sind / werden viel
eher fett / als die unverschnittene.

4. Das junge Vieh nimmt nicht so wol und bald
zu / als das ältere : doch muß dieses auch weder von har-
ter Arbeit noch vom Hunger zu sehr ausgemergelt / oder
Wein- und Jaun-dünne seyn / dann sonst wäre hier eine
Exception bey dieser Regel zu machen.

5. Bey der Mastung ist es nicht närrisch gethan /
wo man auf den Mond und seine Veränderungen siehet.
Dann die Mastung / die auf das Vieh gewendet wird /
schlägt allezeit mehr und besser zu / wann es im Zuneh-
men / als wann es im Abnehmen vorgekommen wird.

6. Die Ochsen / so oft mit laulich- und warmen
Wasser gewaschen und abgewischt werden / nehmen bald
zu / und werden fett und ansehnlich davon.

7. Endlich schütte man kaltes Wasser an die
Kleyn / und rühre den Plunder herum / bis sich ein
Schaum oben sehen läßt ; da gieße man dann ein wenig
warmes Wasser daran / und gebe es dem Mastvieh zu
trinken / so wird man bald sehen / daß dieses Getränck ei-
nes von den besten Mitteln der guten Mastung seye.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLI.

Wie und welcher Gestalten man mit dem ge-
hörneten Vieh die Wälder betreiben dürffe?
solches ist von uns in der Abhandlung von den
Waldungen hin und wieder angeführet worden. In-
dem es sich aber zuweilen begiebet / daß sich die Beamte
aus Eigennützigkeit und gesuchten Vortheil unterstehen /
ihr Vieh und Ochsen den armen Leuten einzuschlagen /
damit ihnen selbiges entweder gar umsonst / oder doch we-
nigstens mit ihrem grossen Schaden gehalten werden mö-
ge / als ist solches in der Bayerischen Lands-Ordn.
tit. 28. §. 1. verl. und dieweilen sich / zc. Bey Entsetzung
der Aemter verbotten worden. zc.

Ad §. 4. h. Cap. in fin. verb. Daß man sie gar
wol abschlachten / oder andern gegen paares
Geld darzu kan abfolgen lassen.

Dieses letztere practiciren / nach dem Zeugnus
Limnzi l. P. tom. 2. Addit. ad L. 7. c. 42. die Metz-
ger zu Reutlingen / welche bisweilen in dem Herzog-
thum Württemberg Vieh aufkauffen / und hernach sol-
ches / da es ausgemästet / wiederum anderwärts Fremb-
den und Ausländischen hingeben.

Das


Das XLII. Capitel.

Von dem Stier-Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ein guter Stier-Ochs ist zu wehlen. §. 2. Ob er aus der Farb zu erkennen? §. 3. Welcher heut zu Tag für tüchtig gehalten wird. §. 4. Wann und wie lang er zum Springen zu gebrauchen? §. 5. Die Mannschichtigen soll man beschneiden.

§. 1.

 Er Stier-Ochs wird von etlichen Spiel-Hummel-Spring-Heerd-Bull-Farr-Ochs und Brummer genennet / und ist an ihm / bey der Viehzucht / ein Grosses gelegen. Dann weil er zur Zucht / oder zum Bespringen der Kühe gehalten wird / so hat man wol darauf zu sehen / daß man in der Wahl desselben sich nicht übereile / damit man nicht hernach an guten und starcken Kälbern Mangel leiden möge.

§. 2. Die Alten sind deswegen sehr behutsam gegangen / und haben keinen Stier von weisser Farbe dulden wollen / die weil sie sich einmal hatten überreden lassen / daß die Kälber davon schwach und gering würden: Hingegen den Schwarz-braunen und Braun rothen haben sie den Platz unter der Heerde gerne vergönnet / in der Meinung / es würde ihnen alsdann an trefflichen und dauerhaften Kälbern auch nicht fehlen.

§. 3. Heut zu Tag macht man sich eben kein so groß Gewissen mehr über der Farbe des Stiers. Wie wol doch ihrer viel auf der alten Meinung bleiben / sondern wann er nur sonst muthig und freudig ist / so sieht man mit der Farbe noch wol durch die Finger. Allein gewisse Kenn-Zeichen hat man doch zusam gesucht / die man an ihm finden muß / wo er anderst eine praven Stier-Ochsen bedeuten will. Es sind aber dieselbe / die wir schon eben in dem 37. Capitel §. 6. dieses gegenwärtigen Buchs berührt haben / und ist nichts mehr darzu zusetzen / außer / daß je feiner sein Beutel aufgejogen / und je besser seine starcke Hörner auswerts gewandt sind / je mehr und höher soll er zu achten seyn.


§. 4. Er soll aber vor dem dritten Jahr seines Alters nicht zugelassen werden / die weil sich doch früher keine gewisse Hoffnung auf etwas recht schaffenes zu machen ist. Zwar muß ich gestehen / daß einige darinnen das Widerspiel halten / und die Stier im zweyten Jahr / ja ehe sie noch selbiges völlig erfüllet / zum Springen gebrauchen / aus der Ursach / damit sie den Kühen nicht zu schwer möchten seyn: Allein / die Wahrheit zu sagen / die guten Leute thun sehr Unrecht daran; dann weil er bey noch unvollkommenem Alter und schwacher Kräfte / so sehe ich nicht / wie von ihm etwas anders / als Unvollkommenes und Schwaches fallen solte / aus dem nimmermehr etwas recht schaffenes erwachsen wird / daher bleibe man bey dem guten Gebrauch: Man lasse den Stier / den man / den Winter über / besser / als das andere Vieh / füttert / im dritten Jahr erst / ohngefahr vor Ostern im Vollmond / unter das Vieh / und so fort / bis er fast sechs Jahr alt worden / da man ihn dann hernach entweder schneiden / oder verkaufen / oder ins Haus kan schlachten lassen / so wird man mit dancken wegen der schönen und grossen Kälber / die man die Zeit über unter der Heerde von ihm gezogen hat.

§. 5. Man muß aber auf ihn je frischer als er ist / auch desto besser Achtung geben / damit er nicht Schaden verursache; Dann er fällt nicht nur seine Neben-Buhler

mit seinen starcken Hörnern an / sondern er wird auch bisweilen Mann-scheu / stößt nach den Leuten / und ist niemand mehr vor ihm sicher: So bald man nun dieses von ihm höret / ist es am sichersten / man eile mit ihm zum Beschneiden / und nehme ihm mit seinen Viertel oder Hoden zugleich Herz und Mannschafft / ehe er seinem Herrn ein Unglück über den Hals ziehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLII. §. ult.

 Welcher Gestalt ein Haus-Vatter vor den durch seine heimliche Thier einem andern ohne gegebene Ursach / zugefügten Schaden entweder einigen Abtrag thun / oder vor solchen Abtrag das Thier nach den gemeinen Rechten hergeben müsse / nach den Sächsischen Rechten aber sothane Wahl alsbalden verlichet / wann er das Thier nach dem beschenehen Schaden nit also fort aussetzet: haben wir bey dem dritten Capitel des vierten Buchs §. 3. dargethan. Dahero dann die Schöpffen zu Jena anno 1634. im Monat Julio auf Verathspragung Johannis Remda, Schulmeisters zu Cala, in einer solchen Begebenheit also gesprochen: Als ihr uns berichtet / wie in dem Salsfeldischen Formwerck / der jezige Hofmeister Nickel Werner / neben andern Kunovich / auch einen Bull oder Farr-Ochsen gehalten / welcher sich so untreu erzeiget / daß er im Feld nicht allein des Hofmeisters Magd und seine Kühe / Hirten gestossen / sondern auch des Pfarrers Magd zu Cala, mit einer Bürden Gras darnieder geworffen / daß / wofern der selbige vor dem Gras u sonst dieser Personē näher zukommen können ihnen nit geringen Schaden zugefüget hätte / welches aber gedachter Hofmeister nit geachtet / oder andere Umgelegenheiten zu verhüten / den Ochsen in Verwahrung gehalten / sondern denselben mit dem Vieh täglich zu Felde treiben / und als länger zu Schaden gehen lassen. Immassen dann also den 21. Augusti des nächst abgewichenen 1633. Jahrs euer Tochter Catharina mit einer Butten voll Wasser aus dem Formwerck gehen wollen / und unter dem Schwibbogen des Thors gewesen / wäre ihr gleich des Hofmeisters Vieh samt bemeldtem Ochsen plötzlich und unversehens entgegen kommen / welcher zwar erstlich des Hofmeisters Magd zugewolt / aber alsbald von derselben wieder abgelassen und eurer Tochter / welche mit der schweren Butten nit weichen können / zugeeilet / und ihr unter dem Rücken das Gehörn im Leib gestossen / dieselbe also mit der tragenden Butten voll Wassers in die Höhe gehoben / auch wieder zur Erden geworffen / und sie dermassen beschädiget / daß sie etliche Wochen lang darnieder gelegen / grosse Schmerzen erlitten / und dadurch / weil sie nimmer nichts schwebres mehr tragen noch arbeiten kan / als ein noch junges Mensch von 21. Jahren / um ihre Gesundheit kommen / und gebracht worden. Ob nun wol ihr bey dem Rath zu Salsfeld solches geklaget / wäre euch doch der Bescheid gegeben / warum euer Tochter nicht aus dem Weeg gangen / und dem Ochsen

aus

ausgewichen wäre. Wann ihr nun euch dieses Bescheids wegen beschwehrt zu seyn erachtet/habt ihr/ was diffalls recht/ unsere Rechts-Berichtung gebetten. Demnach sprechen wir vor Recht/ wofern es eurem Berichte nach bewandt/ und gemeldeter Hofmeister den Ochsen noch anjeto behalten thut/ so ist er sich mit eurer Tochter/ des empfangenen Schadens halber/ nebst Aberag des Arzts Lohns/ und anderer beweisslich aufgewandten Kosten und Versäumnis/ zu vergleichen und abzusindens schuldig. V. R. W. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 32. & Coler. p. 1. dec. 163.

Gleichwie aber diese Doctrin nur von dem Fall zu verstehen/ wann die Beschädigung ohne gegebene Ursach gesehen/ also hat es im Gegentheil ein andere Bewandnis/ wann ein solches Vieh von andern irritiret oder wild gemacht worden; Allermassen aus dem nachfolgenden Responso, so der Schöppen-Stuhl zu Jena anno 1646. 25. Augusti auf Verathsehung Hildes Brand Freybergers zu Wegeleben/ von sich gegeben/ abzunehmen ist: Thut sichs also in der That befinden/ daß drey Jungen hinter einem Brülls Ochsen hergelauffen/ ihn mit Steinen geworffen/ angeschrien/ und vergrället/ darauf sich bald begeben/ daß er eine alte im Weeg vorhingegehende

Frau niedergestossen/ davon sie den fünfften Tag hernach des Todes worden. So mag dem Herrn des Ochsen kein Schuld zugemessen werden/ sondern es sind die drey Jungen/ welche den Ochsen irritiret/ oder/ an deren Statt/ ihre Eltern/ die beehrte Arzts und Begräbnis-Kosten/ nach billicher Richterlicher Moderation zu entgelten/ und darüber die Jungen/ wann sie des Alters/ und zinnlichen Verstandes/ mit acht-tägiger Gefängnis zu belegen. V. R. W. Vid. omnino Richter, de significat. Adverb. lit. ll. n. 12. pag. 842. Add. Notat. Jurid. supr. cit. loc. Von den Stier-Gefechten in Hispanien/ so nach denen Canonischen Rechten verboten; Kan bey dem Barbosa ad cap. 1. n. 3. X. de Torneament. des gleichen auch bey dem Wagnerock. ad id. cap. nachgelesen werden. Conti. Linck. ad Decretal. Lib. 5. tit. 13. §. ult. in fin. Von dem Ochsen-Fest aber zu Venedig/ welches zur Gedächtnis der Wieder-Eroberung Aquileja gehalten/ und an welchem etlichen Ochsen auf St. Marcus-Platz die Köpff/ nachdem man sie zuvor exercirt/ abgeschlagen/ auch allerley Spiel und Feuerwerck bey hellem Tag dabey gehalten worden/ ist bey dem Zeillero in Itinerar. Ital. p. 60. in fin. nachzusehen.

**

Das XLIII. Capitel.

Von den Kühen.

Inhalt.

- §. 1. Nutzbarkeit der Kühe. §. 2. Etliche verschiedene Beynamen. §. 3. Kühe-Musterung soll gehalten werden. §. 4. Alter der Kühe zu erkennen. Junges Vieh ist besser als das andere. §. 5. Die Kenn-Zeichen einer guten Kühe. Was man im Kauffen zu beobachten habe. §. 6. Kühe müssen wol gewartet werden. §. 7. Wie dieses geschieht. §. 8. Allgemeine Sommer-Regeln davon. §. 9. Wie sie im Winter zu warten. §. 10. Was neben her zu merken. §. 11. Kühe sauber stehen/ und gehalten wollen seyn.

§. 1.

Sachdem ein Haus-Vatter auf dem Land/ nebst dem/ was er auf dem Feld stehend hat/ und nun zu gewissen Zeiten einnehmen kan/ auch täglich in sein Haushalten/ zu seinem und der Seinigen Unterhalt/ etwas vonnöthen hat/ so kan er der Kühe nicht leichtlich enttrathen/ es müste dann seyn/ daß er ein ganz schlechtes und geringes Haushalte nur/ n selbst ander/ führen/ und seine Nothdurfft vor Geld sich anschaffen wolte: gleichwie ihm aber dieses/ bey vielem Gesind/ mehr zum Ab- als zum Zunehmen helfen würde/ und er also so wenig einen guten und rechten Haushalter/ als der Teuffel einen Apostel/ bedeuten kan. So ist besser und einträglicher/ wann er der gemeinen Bewonheit folgt/ und seinen Stall/ nach dem es sich bey ihm thun läßt/ mit viel oder wenig Kühen/ belegt/ von denen er in sein Haus/ Milch/ Käse/ Fleisch/ Häute/ Unschliet und Rase/ auf die Aecker aber Mist und Dung/ zu hoffen und zu bekommen hat. Gewißlich der tapffere und kluge Prinz Mauris von Oranien/ hat diesen Nutzen von den Kühen so hoch gehalten/ daß er/ da ihm Spinola einmals zu Gast geladen/ und mit Citronen und Pomeranzen tractiret hatte/ mit beigefügter Beschluß-Rede: Er sollte sehen/ was Spanien für ein Land seye/ diese Frucht könne man alle Jahr zweymal haben: Ihm auf eine an-

dere Zeit/ zum Regen-Tractament/ Butter/ Milch und Käse vorgesehet/ mit diesen Worten: Er solle sehen was Holland vor ein Land seye? diese Speise könnten sie alle Tag zweymal haben.

§. 2. Die Kühe tragen verschiedene Beynamen/ nachdem sie nemlich ihrem Herrn/ mit oder ohne Nutzen/ in dem Stall stehen: etliche heißen trachtige/ andere Galt/ oder Güst/ und einige gute Kühe. Die Trachtigen sind die/ so gestieret und empfangen haben/ und nun mit einem Kalb gehen. Die Güste oder Galt-Kühe heißet man diejenigen/ so unfruchtbar sind/ oder nur krankte/ lahme/ oder sonst gebrechliche Kälber bringen. Gute Kühe aber werffen gute/ wolgeartete/ schöne und grosse Kälber; doch eine jede/ nachdem es ihre Natur und ihre Wartung mit sich bringet. Unter dessen tragen sie doch/ wegen dieses Nutzens/ im Abscheu auf die andere/ den Titel der guten Kühe davon.

§. 3. Weil es nun aber nicht genug ist/ seinen Stall mit guten Kühen einmal wol versehen zu haben/ sintemal öfters/ durch allerhand Zufälle/ ein Abgang/ oder ein Schaden sich unter selbigen außern kan: Zu Zeiten auch etliche zu alt werden/ oder die Menge der Nachzucht gar zu groß ist/ daß man sie/ ohne seinen gewiesenen Nachtheil/ nicht halten könnte: So ist vonnöthen/ daß ein Haus-Vatter/ auch in diesem Stück/ seine Klugheit sehen lasset/ damit nemlich jederzeit sich alles bey ihm im möglichsten guten Stand befinden möge. Deswegen nun muß er jährlich seine Vieh-Musterung und Auswahl halten/ da das überflüssige/ unnützliche/ schwache/ krankte und untaugliche/ von dem nothwendigen/ frischen/ gesunden/ starcken/ schönen und tauglichen kan abgefondert/ ausgemästert/ gemästet oder verkaufft werden. An statt aber der abgegangenen/ kan man entweder von der Nachzucht/ oder von fremden Leuten/ wiederum andere taugliche in die Stelle schaffen.

§. 4. Bey dem Einkauffen der fremden Kühe/ hat ein Haus-Vatter theils auf die Güte/ theils auf das

99999

Alter

Alter derselbigen zu sehen. Dieses kan er bey ihnen nicht nur allein an den Zähnen erkennen / so wol als den Ochsen. Deswegen dann auch alles / was wir von den Kennzeichen ihres Alters / in des vorhergehenden Capitels ersten Absätzen erinnert haben / hieher mag geholet werden: Sondern man kan es auch / nach der gemeinen Meinung / aus den Ringlein und Absätzen wissen / die sie um die Hörner haben. Dann so oft sie Kalben / so oft bekommen sie ein neues Ringlein um das Horn; Wo man nun selbige abzehlet / hat man die Anzahl der Kälber / und rechnet man vor das glatte Horn bis auf den ersten Ring zwey / dritthalb / oder drey Jahr darzu / so kan man ihr Alter leichtlich zusammen bringen. Es ist aber zu merken / daß man es nicht eben so gar gewiß / sondern nur beyläufig wissen kan: Sintemal einige spat / einige früher Kälbern / und ich habe selbst Kälber gesehen / die etliche Ringlein theils ausgelassen / theils aber nicht ordentlich getrieben haben. Daher thut ein Haus-Vatter am besten / wo er sich neue Kälber schaffen will / so kauffe er sich seine junge Kälber / die zwey oder drey Jahr alt sind / deren Alter er gewiß wissen kan / oder die zum höchsten nur drey oder zweymal gekälbert haben. Dann ob schon wahr ist / was einige einwenden / daß nemlich die Alten mehr Milch geben / als die Jungen: so ist doch im Gegentheil wiederum wahr / daß es die alten Kälber so lang nicht mehr treiben können / als die jungen / die von Tag zu Tag zunehmen / und immer bessere Nutz-Kälber werden. Scheinet es also / dieser Vortheil seye noch über jenen / und also junges Vieh dem alten vorzuziehen.

§. 5. Die besten Kälber sind sonsten insgemein die / so von edler guter Art / grossen Bäuchen / wol- ausgewachsenen Gliedern / und gestrokten Eiter / oder guten Milch-Zeug sind / und denen es darneben am Lust zum Essen / Freude zum Sprengen / und guter innerlicher und äußerlicher Gesundheit nicht mangelt. Absonderlich muß man im Kauffen zusehen / ob sie an den Eutern alle Striche richtig haben; dann es ist unter den Bauern bekannt / daß etliche nur mit zweyen / etliche mit dreyen Strichen Milch geben / da es doch mit allen vieren solte seyn. Drum ist vonnöthen / daß man sie nicht eher kauffe / bis man sie entweder Morgens / Mittags und Abends melcken sehen / oder es selbst zwey oder drey mal versucht und probiret hat. Im übrigen mögen die Kälber seyn wie sie wollen / wann sie über 12. Jahr sind / so verbrenne man sich ja nicht mit ihnen / es müste dann zum mindesten seyn: sonsten sind sie nicht viel mehr nutz / wiewol auch einige / die von starker Natur sind / länger / und bis in das sechszehende Jahr dauern / fruchtbar und melcke sind / allein davon ist keine Regul zu machen.

§. 6. Im übrigen sind die Kälber ein solch Vieh / das schlechten Genuß gibt / wo es nicht mit Futter und Essen wol gewartet wird. Sie sind wie ein guter Acker / von dem man viel herunter führt / wann man viel hinauf geführt hat: Ist er aber mit Mist sparsam oder gar nicht gedungen worden / so darff der Eigentherr nur gedencken / daß er die Tugend der Sparsamkeit auch gegen ihn ausüben werde. Deswegen ligt einer Haus-Mutter ob / gute Aufsicht zu halten / daß durch nachlässige Wartung ihr an ihrem Nutzen nichts entzogen werde / noch entgehen könne.

§. 7. Es ist aber der gemeine Gebrauch / daß man sie den Sommer über auf die Weide gehen läßt / davon wir oben in den letzten Absätzen geredet haben. Da hat dann ein Haus-Vatter drauf zu sehen / daß das Gesind unterdessen täglich Gras eintrage / damit man den Kälben / wo sie wieder nach Haus kommen / etwas zu fressen geben könne. Man bringet sie insgemein dñm Sommer durch

mit diesem alle Tag eingetragenen Futter / und zu Zeiten geschnittenen Rocken- Stroh darunter / fort / und hat man dieselbe Zeit über / wann sie nur auf der Weide Wasser haben / nicht nöthig / sie viel zu Haus zu träncken.

§. 8. Absonderliche Regeln aber ihrer Wartung im Sommer sind diese:

1.) Man soll durch die Mägde die Kälber mit einem hart zusammen gewundenem und rauhem Stroh wisch über den Rücken / nach der Länge / desgleichen über den Hals und Kopff / aber nicht weiters / sauber und reinlich jedesmal abstreichen und wischen lassen / wann sie vom Feld / oder von der Weide kommen.

2.) Wann sie sich haaren / muß man ihrer so wol als auch der Ochsen besser warten.

3.) Im Majo soll man sie nicht ehender auf die Weide lassen / als wann sich die Sonne mercklich erhöht hat / ihnen aber vorher zur Gesundheit im Stalle einen Schnitt Butterbrod geben.

4.) Wann starke Nebel gefallen / soll man das Vieh daheim lassen. Dann diese und der Thau machen sie krank.

5.) Um das Heumonath herum soll man den Kälben Morgens / Mittag und Abends / wann sie auf die Weide gehen wolles / oder von derselben nach Hause könen / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes / und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh / oder Getraid angreifen / weil solches / ehe es abgelegt und ausgefühlet / fast ungesund ist.

6.) In dem Weinmonath soll man den Kälben dann und wann / weil der Luft und stinckenden Nebel halber das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch / wann der Nebel zu stark / etwas später austreiben.

§. 9. So bald es nun um Martini ist / so höret die Weide bey uns auf / zu Zeiten darvor / zu Zeiten darnach / nachdem der Jahrgang ist / da nimmt man dann seine Kälber wieder in den Stall / und behält sie den Winter über. Wer nun ihrer alsdann wol warten will / der muß vor allen wieder der Kälte Strengigkeit die Ställe wol verwahren: doch davon mag man nachsehen / was in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers flugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters berührt worden. Ferners muß man nicht aus der Acht lassen / ihnen wol zu streuen / damit sie desto besser / linder und wärmer liegen können. Was die Fütterung betrifft / so muß man selbige nicht entziehen / sondern ihnen wol geben. Etliche wollen haben / man solle ihnen in Tag und Nacht bey siebenmal Futter geben: welches so übel nicht gethan wäre / wann man ihnen niemals zu viel gibt / sondern sein abwechset / und desto öfter kommt / dann so überfüttert man sie nicht leichtlich / und sie bekommen nicht so bald einen Eckel vor dem Futter. Nur ist zu wissen / daß man ihnen / wann man bey Nachts zufüttert / weil dieselben etwas lang sind / mehrer / als bey Tag / geben soll. Bey warmen Tagen muß man sie auch dünn und wann aus denen Ställen lassen / daß sie sich ergößen / auslüftigen / die Glieder erstrecken / gelenck bleiben / und nicht krumpfsicht werden. Man kan sie auch alsdann draussen oder im Hof / sonsten aber / wo es das Wetter nicht leidet / im Stall träncken.

§. 10. Darneben muß ein Haus-Vatter befehlen / daß man das Gesind fleißig von allen Früchten zusammen trage und samle: und die geschnittene Häckerling mit unterzufüttern / nicht unterlasse. Allezeit aber muß ein guter Haus-Vatter mit der Fütterung gesparfam umgehen / damit sie um Sebastiani / das ist / um die Helffte des Wint

Winterts/ noch halb vorhanden seye. Doch was hier von und von dem Futter noch zu wissen nöthig ist/ kan man in dem LIV. Capitel dieses Buchs / beysammen finden.

§. 11. Nur dieses ist noch insgemein zu mercken/ daß nichts dem Vieh / Sommer und Winter/ so wol bekommt/ und es so frisch und gesund erhält / als wann die Ställe sauber gehalten / und fleißig ausgemistet werden / welches man dann alle 14. Tag / und wo viel Vieh ist / alle 8. Tag sollte thun. Dann was einige vorgeben / daß das Rindvieh / wann es auf seinem eigenen Mist steht / besser gedeihen soll / hat keinen Grund: vielmehr aber ist das wahr / daß sie / wo man nicht fleißig ausmistet / übel liegen müssen. Neben dem ist es gut/ wo man wann sie Morgens gemolcken sind worden / die Gruben und Löcher auf den Stall-Böden fleißig ausfüllet / darein sich des Viehes Prung oder Seich gesehet hat: Man kan auch den Boden mit frischem Sand und Griess übersehen und beschütten/so behalten sie ihr Futter desto kürberer. Endlich sind das fleißige Mägde/ die alle Morgen ihre Kühe / wie die Knecht die Pferd / zu schrapen pflegen: dann sie werden schön glatt und ansehnlich davon/ und bleibet alsdann die Ehre der schönen Viehzucht/ und der Ruhm des angewendten Fleißes zwischen Frauen und Mägden halbiert und getheilt.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLIII. Von den Kühen. §. 5.

Wie die Pferd und Ochsen/ (davon hieroben weitläufigt gehandelt worden /) so man sie mit solchen Mängeln und Gebrechen behaftet/ verkauffet/ daß der Käufer selbige nicht zu seinen Nutzen anwenden kan/ entweder dem Verkäufer wieder heimgeschlagen / oder der Kauffschilling / in so weit sie wegen des ihnen anklebenden Mangels vor geringschätziger erachtet werden / wieder zurück gefordert / wann er aber noch nicht bezahlet / innen behalten werden kan; Also hat es eben dergleichen Verwandtnis mit den Kühen; daher wir den Günstigen Leser in allen Stücken auf vorgemeldte Anmerkungen gewiesen haben / allhier aber nur dasjenige / was von den Kühen in solcherley Begebenheit bey dem Richtero p. 2. decif. 95. n. 6. zu finden / und von dem Schöpffenstuhl zu Jena Nicolao Sulzen / Burgern und Metzern zu Ilmen / statt eines Urtheils / ertheilet worden / anfügen wollen / welches demnach also lautet: Habt ihr Hanns Heinrichs von der Pforten ehlichen Hausfrauen zu Libringen eine gelde Kuh um 10. Gulden abgekauft / und sie bey der Verkaufung berichtet / daß die Kuh nicht trüge / ob sie schon bey dem Kind gewesen / darum wollte sie solche verkauffen; darauf ihr gegen Empfangung der Kuh die 10. Gulden bezahlet. Hat dann als ihr die Kuh heimgebracht / und geschlachtet/ sich befunden / daß sie im Leibe voller Franzen gewesen / welcher Mangel auswendig nicht zu sehen / darum ihr nach Handwercks Gewohnheit die Kuh nicht ferner angegriffen / sondern den Feldmeister auf dem Ager aus der Stadt schleiffen / und ihm die Haut / das Fleisch aber den Raaben lassen müssen. So ist der von der Pforten / in Krafft der von euch angezogener Gewohnheit sowohl nach Innhalt beschriebener Rechte / euch die 10. Gulden / samt verursachten Unkosten wieder zu geben und zu erstatten schuldig. V. R. W. Add. Matth. Coler. decif. 228. n. 2. Jedoch wird in dergleichen Begebenheit

erfordert / daß solche Krankheit sich nicht eist nach dem Kauff ereignet; allermassen die Schöpffen zu Jena / auf Berathfragung Michael Gröschnern Ambroschulttheissen zu Hirschrode hierinnen abermalen bey vorbeibotnen Richtero, d. dec. 95. n. 34. folgender massen gesprochen. Als ihr uns berichtet / welchergestalt ihr nunmehr vor sechs Jahren von dem jetzigen Stadt-Richter Ambrosio Nözlen zu Dornburg eine Kuhtriffen angenommen mit dem Beding heut oder Morgen wieder eine gute tüchtige Kuh / oder aber 11. Gulden davor zuschaffen / welches unter diesen beyden Mitteln bemeldtem Stadt-Richter belieben möchte / laut euers darüber gegebenen Consensus. Wann ihr aber solche Ruhe (weil sie nicht gar köstlich an der Milch / auf eures Sohns Hochzeit geschlachtet / und hergegen ein andere an die Stätte zu bringen gesonnen / zuvor aber bey gedachtem eurem Creditore euch erkundiget / ob er ein andere Kuh / oder das Geld davor haben wollte / auch ihm eine Kuh zu Eckstett / so bey Michael Schönherrn gestanden / und er von Soldaten erkaufft / vorgeschlagen / auch ihm in seine Beliebung gestellet / ob er wollte mit nach Eckstett gehen / die Ruhe bey ermeldtem Schönherrn in Augenschein zu nehmen / und wosfern es ihm me gefällig / wollet ihr solche bezahlen / und ihn darmit contentiren / darauf er mit seinem Sohn neben euch sich nach Eckstett erhoben / die Ruhe bey mehrerwähntem Schönherrn (da sie im Garten unter freyen Himmel gangen) wol betrachtet / da ihr ihm nochmals die Willkühr heimggegeben / zur Kuh oder zum Geld zu wählen / worauf er Schönherrn gefraget / ob er ihm auch könnte gut fürm Tod seyn? Welcher geantwortet / diß könnte er ihm nicht eine Stunde zusagen / dann es sich bald ein unverhoffte Unglück zutragen möchte. Worauf der Stadt-Richter und sein Sohn die Ruhe nach bestem Fleiß betrachtet / und nach heimlicher Beratschlagung / von dem Schönherrn einen Serick begehret / die Kuh daran zu binden / und mitzunehmen / welches auch erfolget; darauf ihr ihm für den Anspruch / und nie für den Tod gut gesaget / auch Schönherrn alsobald solche Ruhe mit 11. Gulden bezahlet. Hierauf der Stadt-Richter neben seinem Sohn die Ruhe an seine Hände angefasst / mit dem Serick gebunden / und also in seine Verwahrung genommen; Und als er unterdessen darmit durch euer Dorff Hirschrode getrieben / hätteet ihr ihn in euer Behausung gebetten / und die Kuh in Hoff zu ziehen begehret / deme er auch gefolget / da ihr ihm dann den restirenden Gulden Kühszinns entrichtet / er auch hingegen euch den Consensus wieder eingeliefert / und mit der Kuh nach Dornburg gangen / auch solche in die vier Tag / als vom Sonntag an / bis auf den Mittwoch / bey sich in dem Stalle behalten: Als sie aber ohnversehens krank worden / hätte er euch sie auf den vierten Tag wieder in euren Hoff geschicket / da ihr ihm alsobalden zuentbieten lassen / weil er die Kuh aus eurem Hoff und Stall nicht bekommen / sondern zu Eckstett / so möchte er sie dahin wieder schicken / auch ihm hingegen solche wieder nach Dornburg führen lassen; und als er sie nicht wollen einlassen / wäre sie ihm an die Thür gebunden worden; und nachdem er euch im Ambt in Klage genommen / hätte der Ambt-Schöpffer euch bey 20. Thaler Straff geboten

§ 99 999 2

ten

ten / die Kuh wieder nach Eckfurt zu führen; da nun solches geschehen / wäre die Kuh bald hernach gar gestorben / alles nach mehrern Inhalt eures Berichts. Wann ihr dann hierüber unser Rechts-Belehrung gebetten; demnach sprechen wir vor Recht; obwol gemeldeter Stadt-Richter im nechst- abgewichenen Monath uns berichtet wie er bald auf dem Weeg / da er die Kuh abgehohlet / daß solche nicht richtig / vermercket / und als sie im Stall ge-

bracht / für untüchtig befunden worden / und da- hero auch wider euch ein Urthel erhalten. Demnach aber / wofern es / euren Bericht nach / anders bewandt / und gemeldte Kuh / als sie besagter Stadt-Richter angenommen / gesund gewesen / und allers- erst in seinem Stall unversehens Franck worden / so seyd ihr auch / bey so gestalten Sachen / ihm an- gezogene Ruhe zu bezahlen nicht ver- bunden. V. R. W.

Das XLIV. Capitel.

Vom Zulassen der Kühe.

Inhalt.

§. 1. Geilheit der Kühe ist zu bändigen. In welchem Alter man sie zulassen soll. §. 2. Stier ist der Kühe ihr Mann. Wuß wol gewartet werden. §. 3. Zeit / da man die Kühe zu- läßt. §. 4. Kenn Zeichen ihrer Brunst. Was bey den Kü- hen zu beachten / ehe man sie hindern läßt. §. 5. Wie den Kühen und dem Stier zu helfen / wann sie nicht wollen zu- sammen kommen. §. 6. Wie zu wissen / ob und was eine Kuh trage / und zu machen / daß eine Kuh trage / was man will.

§. 1.



Je Kühe sind von Natur zur Geilheit ge- neigt / und so bald sie nur ein wenig wer- den und erstärcken / findet sich diese Begierde bey ihnen: Wie dann ihrer viel / wann sie nur eines Jahrs nebst et- lich Monaten alt sind / und nicht in Ob- acht genommen werden / alsobald stieren / und sich zu be- lauffen pflegen. Allein mehr zu ihrem Schaden als Nu- zen. Dann sie werden durch dieses zu früh hindern und Kälber tragen / verbuselt und verderbet / daß sie darnach zu keiner rechten Größe und Stärke mehr kommen. Daher hat ein Haus-Vatter auf sie Acht zu geben / das mit sie ihre geile Begierden nicht in ihrer besten Ju- gend ausüben möchten: sondern er soll sie aufhalten / bis sie drey Jahr alt sind / dann dieweil sie da bey ihren bes- ten Kräften sind / so bringen sie auch hernach alle Jahr die schönsten und trefflichsten Kälber / bis in das zehend oder zwölffte Jahr / da hingegen der andern Früh-Kälber meistens unzeitig / klein / unansehnlich und weit ge- ringer / als diese sind.

§. 2. Sie haben aber zum Mann den Stier. Och- sen / dem man zu Ende des Winters / bey dem Anfang des Frühlings / sein gutes Fressen nicht umsonst gibt / sondern er bleibet / vor dieses verbesserte Futter / den Kühen des Eigenthums etliche Dienste schuldig: und ob ihm schon die Gersten und Wicken / mit welcher ihm etli- che ein Paar Monat vorher / ehe er unter die Heerde kommt / ausmästen / von einigen mißgönnet wird / so thun sie doch unrecht daran / und beneiden ihn ohne Ur- sache / dieweil er ja genugsame Kräfte und Stärke ha- ben muß / die er aber nicht anderst als durch gute Füt- terung bekommen kan / wo er mit frischem Bestreuen und muthigen Springen dem Herrn und der Heerde nu- zen soll.

§. 3. Gemeinlich läßt man ihn / wann das Küh- Vieh vor Ostern wieder aus dem Stall auf die freye Weide kommt / alsobald mit unter die Heerde lauffen / damit er nemlich / es möchten die Kühe zu Stieren ver- langen / wann es wäre / bey der Hand möchte seyn /

ihnen zu des Herrn Nutzen ihren Willen zu machen: welches dann auch nicht übel gethan ist / dieweil die Kühe viel besser und eher empfangen / wo sie vor sich selbst ihre eigene Hitze der Natur zu dem Werck treibet. Zwar einige sind darinnen anderer Meinung / und ge- ben der Heerd dem Spiel Ochsen nicht eher zu / bis sie an etlichen Kühen verspüren / daß sie seiner verlangen: allein / ich meine / man könne dieser Mühe / die man haben muß / Achtung auf die Kühe zu geben / bis sie ihr Lust ankommt / gar wol entzathen / wo man den ersten Vorschlag gelten läßt. Was aber die betrifft / die ein gewisses Monat vorschreiben: wie etliche den Mercken / andere den April / einige den Majum, Junium, oder Julium, ja auch wol das August-Monat / so haben theils ein besonders Absehen darmit / oder sie müssen es aus Noth thun. Die letzten / die sie in dem ganzen Majen / Brach- und Heumonate / zc. zu den Stieren treiben / sehen theils darauf / daß die Kühe um selbige Zeit am heftigsten rinderig oder brünstig seyn / daß sie auch dem Stier ohne Anleitung nachgehen; theils sehen auf die Kräuter und das junge frische Gras / die nun hertür brechen / und weil sie in ihrer besten Saft und Kraft / dem trächtigen Vieh ein desto zuträgli- chers Futter sind; theils aber thun es wegen der Früh- lings-Kälber / die sie höher als die / so gegen den Herbst fallen / halten / dieweil sie das süße Gras bald zu ge- niesen bekommen / und daher leichter wachsen sollen. Diewel auch einige aus Noth so spät ihre Kühe zu- lassen müssen / wann sie nemlich im Frühling nicht ge- rindert haben / dann alsdann muß man im Brach- oder Heu-Monat zu diesen unbrüttenen Kühen den Stier führen / damit sie ihrem Herrn nicht ohne Nu- zen den Winter über im Futter stehen möchten. Die ersten aber / die im Mercken oder Februari den Stier zu lassen / sehen auf die Herbst-Kälber / und die leichte Wartung / die sie gebrauchen: ausser dem / daß einige hoffen / sie werden / wo sie den Winter überstanden haben / desto dauerhaftiger werden. Ich meines theils / wann ich das beste hieraus wehlen sollte / hielte es mit denen / die das Brachmonat zum Zulassen der Kühe gebrauchen. Dann man hat diese Bequemlichkeit dar- bey / daß die Kühe / wann sie zu gedachter Zeit fällig werden / grad über neun oder zehen Monat kälbern / wann das junge Gras hertür sticht / welches ihnen dann ihre Milch bessert und verneuert / daß sie die Jun- gen desto bequemer säugen / nähren / stärcken und er- halten können.

§. 4. Wir haben von ihrer Brunst gedacht / da nem- lich die Kühe vor sich selbst anfangen geil zu werden / und sich nach dem Stier zu sehnen. Daher wollen wir nicht vergessen die Kennzeichen derselben hier mit beyzubrin- gen.

Den. Sie steigen gemeinlich selbst aufeinander / prullen ohne Unterlaß / rören und schwohen über Gewohnheit / fressen nicht viel / sehnen sich stätig nach dem Stier um / oder steigen wohl gar auf ihn hinauf / es geschwellen und lauffen ihnen die Klauen oder der Huf und die Füße auf. Wo nun dergleichen ein Haus - Vatter von seinem Vieh siehet / so hat er gewiß den Schluß zu machen / daß sie rindern wollen / daher thut er wohl / wann er ihnen am Futter etliche Tag vorher / ehe er sie zuläßt / nichts abbricht / wie sonst einige Unverständige in ihren Büchern angeben haben / die wollen / daß die Kühe vorher Hunger leiden sollen / damit sie nicht zu fett seyen / dann wo sie wohl gefüttert / empfangen sie nicht gerne : Hingegen je magerer sie seyen / je fähiger wären sie des Saamens / und desto besser und geschwinder fassen sie auch auf. Etliche lassen sie auch 24. Stunden fasten / und glauben / daß sie / weil sie leer vom Futter / oder doch nicht viel angefüllt sind / genugsam alsdann sollten tauglich seyn. Allein es ist falsch / dann man frage einen Bauren / wo man wolle / wie er seine Kühe halte / wann er sie bald zulassen will / so wird er antworten : im guten Futter / und bezeuget die Erfahrung / daß je besser sie vorher gehalten werden / je lieber und eher rindern sie / da hingegen die magern öftters zu einem Gält - Vieh werden. Daß aber einige auch vor nothwendig halten und meinen / es müsse im Neuen geschehen / darff man sich nicht irre machen lassen. Ein jeder mag zwar bey seiner Embildung bleiben / wo er nicht besserem Rath folgen will : Allein hier zu Lande bekümmert man sich wenig drum / sondern / wann die Kühe andere bestättigen / und gerne zum Ochsen wären / so lassen sie die Bauren zu / es mag der Mond drein sehen / wie er will / dieses aber thun einige / sie lassen ihre Kühe niemals zu Mittag / sondern allezeit Morgens und Abends zu / in Meinung / der Stier seye alsdann viel geschickter / und sein Saamen stärker und mächtiger / als sonst.

§. 5. Weil es aber öftters geschieht / daß die Kuh den Stier nicht zu lassen will / oder auch der Stier keinen Lust zum Steigen hat / so muß ein Haus - Vatter bedacht seyn / sie auf folgende Art geil und frisch zu machen : Er bestreiche der Kube ihr natürliches Glied mit dem Saft von gestoffenen Meer - Zwiebeln / und gebe ihnen öftters Salz und Brod zu essen / das mit gepulvertem Leinsamen ist vermischet worden. Einige Bauren haben auch den Glauben drauf / wo man ihnen einen Mehl - Sack /

der erst von der Mühl kommt / um den Leib bindet / oder aber 3. lebendige Gründel in einem Stück Brod zu verschlingen vorgiebet. Wiewol es wird das beste seyn / man dünste / in einer kuffernen Pfannen / ein wenig Korn / Gersten oder Habern im Wasser ab / und gebe es den Kühen zu essen / so werden sie bald Lust bekommen / dem Stier aber kan man helfen / wo man durch den Knecht oder die Magd der Kube ihr mütterliches Geburts - Glied mit einem reinen und neuen Schwamm abwischen / und den Stier dran riechen läßt / oder die Nase mit bestreicht / dann es ist wahr / wie es der Eleyische Rath / der gelehrte Herr Conrad Heresbach angegeben : *Elici cupiditatem, odore genitalium admoto naribus.*

§. 6. Im übrigen wann jemand zu wissen begehrt / ob seine Kuh gerindert habe / und gewiß trage / so lasse er nur in dem Melcken ein Tröpflein Milch von dem Finger in eine Schüssel mit Wasser fallen / bleibet dann das Tröpflein ganz / so trägt die Kuh : zersähret es aber / und sähret das Wasser / so trägt sie nicht. Hätte aber jemand Lust / eigentlich zu wissen / was seine Kuh nach dem Zulassen tragen werde / so muß er Achtung geben lassen / ob der Stier / wann er von der Kuh steigt / auf die rechte Seiten falle / oder auf die lincke ; Ist dieses / so trägt die Kuh ein Mütterlein / bey jenem aber ein Hechlein. Endlich geben einige vor gewiß für / daß / wo man dem Buh - Ochsen den linken Hoden zur Zeit des Steigens verbindet / so zeuge er Stierlein ; wo aber den rechten / Mütterlein / daß man also nach seinem Verlangen von den Kühen Kälblein und Stierlein haben könnte.

Rechts - Anmerkungen.

Ad Cap. XLIV.

Wie und welcher gestalt der Schaden / so die Kühe anßer der ihnen angebohrnen wilden Art verursacht / von ihren Herren ersetzt werden müsse ? Haben wir bey dem dritten Cap. §. ult. des vierten Buchs dargethan. Add. pr. Inst. in verb. *lascivia, si quadrup. pauper. fec. dic.* Item Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 27. L. 2. Rubr vom Abtrag der Schäden / so einem von eines andern heimischen Thieren geschehen.



Das XLV. Capitel.

Wie die Kühe zur Zeit des Kälbern / und wann sie trüchtig / zu warten?

Innhalt.

§. 1. Auf die tragende Kühe ist Acht zu haben. §. 2. Im Austreiben. §. 3. In der Fütterung. §. 4. Im Melcken und Anlaß. §. 5. Erstockte Milch ist von ihnen zu nehmen / wann sie gekälbert. §. 6. Mittel / daß sie nicht verwerffen. Wann Blut von ihnen gehet. §. 7. Wann sie über die Zeit tragen. §. 8. Wann ihnen das Kalben sauer antommt. §. 9. Was zu thun / wann sie gekälbert haben. §. 10. Präservativ vor die Kuh / die das erstemal kälbern.

§. 1.



Je Trag-Zeit der Kühe belauffet sich entweder auf 9. oder 10. Monat / und die Bauern rechnen durchgehends 40. Wochen dafür. Weil nun / eine so lange Zeit über / das Trag-Vieh allerhand Zufällen unterworfen ist / durch welche / wo sie nicht bey Zeiten wahrgenommen oder abgelehnet werden / die ganze Hoffnung eines Haus-Vatters vernichtet werden kan / so ist vonnöthen durch fleißiges Aufsehen und gute Wartung allem Ubel vorzukommen / damit sie gesund und mit Freuden ihre Bürde endlich ablegen können.

§. 2. So lang nun eine Kuh mit dem Kalb gehet / soll man fleißig Achtung lassen geben / damit sie weder durch das Springen über oder in die weiten und tiefen Gräben / noch durch das wilde Anlauffen wider die Hecken und Stauden / etwas am Leib verrencken / zerfallen / zerstoßen / sich mit einem Dorn-Stich verletzen / oder in andere Weeg beschädigen könne. Dann so wo man sie nach ihrem Muthwillen kumpen und lauffen läßt / oder wohl gar / wie es nachlässige Jungen thun / über Gräben treibet / da man doch einen andern Weeg vor sich hätte / ist es leicht geschehen / daß sie nicht nur allein sich / sondern auch den Kälbern Schaden zuziehen.

§. 3. Nebst dieser Aufsicht ist es gut / wo man ihr Futter eine gute Zeit vorher / ehe sie kälbern / verbessert / und wo man es hat / ihnen Wein-Treber fürgibt / oder / nachdem ein jeder sonst etwas besseres / als das gemeine Fressen / vor sie zu wege bringen kan. Absonderlich soll man zu Winters-Zeit der guten Tränck und Gesott nicht vergessen / sondern ihnen selbige wohl abgebrühet fürgenben / und sie keinen Mangel leiden lassen / so bekommen sie nach dem Kälbern desto strosendere und Milch-reichere Euter / daß hernach die Kälber noch eins so schön werden / als sonst.

§. 4. So bald sie anfangen groß zu geschwellen / darf und soll man sie nicht mehr melcken: Dann die Milch ist zur selben Zeit kein Nug / wird bald klöglecht und Steinhart. Allein auf dem Land nehmen es die Bauern / die etwan nur 2. oder 1. Kuh haben / so groß nicht in Acht / sondern sie melcken die Kühe so lang / bis sie die Milch aufhalten / und nicht mehr gehen lassen / oder bis sie ganz braunlicht und zum Gebrauch untüchtig ist. Dieselbe Zeit nun / da sie ohne Milch stehen / ist es gut / wo man ihnen Haarlinsset und Hanff-Saamen angesotten auf die Gesotte gibt / damit sie mögten innerlich gereinigt werden.

§. 5. Zu Zeiten geschieht es / daß ihnen von der erstockten Milch die Euter sehr groß und voll werden / da

es dann leichtlich zu einer Verschwellung hinaus schlagen kan. Deswegen muß man sie / wo man es sieht / und an ihnen mercket / ausmelcken / die Milch aber kan man austrühren / dieweil die Bwitter davon gar heilsam ist / und von etlichen zu Salben verbraucht wird; die untere Milch aber kan denen Hünern gegeben / die es als ein angenehmes Getränck verzehren werden.

§. 6. Nachdem aber auch die Kühe / ob sie schon trüchtig sind / dennoch bald verwerffen / so ist es gut / wann man sie zu präserviren suchet / ehe es noch Gefahr mit sie hat. Stücke geben ihnen alsobald / wann sie sich belausen / Quitten-Kern / Fenchel- und Feld-Kümmel-Saamen ein / den sie aber vor in einem Hälein Wassers / in welchem auch 3. Löffel voll Hönig / nebst einer zerstoßenen Echerschaalen / aus welcher zuvor ein Hünlein ausgekrochen ist / sind geworffen worden / herum rühren und untereinander mischen. Wann nun die Kühe 3. Morgen aufeinander davon zu trincken bekommen / so sollen sie nicht verwerffen. Geschiehet es aber / daß Blut von ihnen gehet / und man sich heftig befahren muß / es mögte übel abgehen / so mache man nur nicht viel Federlebens / sondern gebe ihnen etlichemal Fenchel / mit Hönig und Brod ein / so wird es bald besser werden.

§. 7. Wäre es aber Sache / daß eine Kuh gar über die Zeit trüge / so nehme man Zwiebel-Schellen / einen guten Theil Poley und ganzen Safran / das siebe man zusammen im Bier ab / und gebe es ihr 2. oder 3. mal ein / so muß das Kalb von ihr gehen / es seye nun todt oder lebendig. Doch eine Haus-Mutter wird schon wissen Acht zu haben / daß es nicht vor der Zeit / da etwan die Kuh ordentlicher Weis noch trüchtig wäre / gebraucht wird / damit nicht das Kalb muthwillig möge verschelmet werden.

§. 8. Im übrigen ist es nichts neues / daß den Kühen das Kalben sauer antommt / und daß sie ihrer Kälber nicht gleich genesen können. Deswegen wo sich dergleichen ereignen sollte / muß man zusehen / wie man ihnen 6. oder 7. Zwiebeln so tief in den Hals hinein schiebe oder stosse / daß sie solche verschlucken müssen / so wird es ihnen das Kalb befördern. Will es aber mit der Secundina / das ist der Aftergeburt / nicht fort / so kochte man nur vor ein Groschen oder 6. Pfennige Lein mit Wasser / und gebe es ihr zu trincken / oder / zerschneide zweien Herings-Schwänze fein klein / stecke selbige ihr in den Hals / oder siehe Beyfuß ab / und gieß es ihr in Hals hinter / daß sie es hinunter lassen muß / so wirds bald fortgehen.

§. 9. Wann nun die Kuh gekälbert hat / geben ihr etliche auf einem gebäheten Brod 3. rothe Haselnüsse ein / und weil sie es so von ihren Voreltern empfangen haben / so bleiben sie dabey / ob gleich die wenigsten sehen / worzu es taugt. Hernach melcken sie die Kuh alsobald aus / ehe noch das Kalb an die Dutte geleyet wird / wärmen die gemolckene Milch / und gießen es ihr an das Gesott / so von gutem Heu seyn soll; doch gibt man ihr die ersten 3. Tag niemals viel Gesott aufeinander / sondern jederzeit wenig / aber desto öfter / damit sie sich nicht überfressen könne / und eben so lang kriegt sie kein kaltes Wasser zu sehen / sondern muß sich mit dem Wasser von

von Gefott behelffen. Andere aber geben ihnen ganzer 8. Tag lang / nebst andern Futter / nichts als warmes Wasser mit ein wenig Mehl / und wann sie unpäßig zu seyn scheinen / eine Gersten-Garben und gutes Heu / damit sie wiederum mögten gestärket werden. Im Winter soll manden Kälber-Kühen Grummet oder süßes Heu geben / und das schlechtere bis zur andern Zeit versparen. Man kan auch die Gefötter von Haber- und Gersten-Stroh oder Drescher-Spreuern machen / und ein wenig gutes Grummet drunter mengen; andere stossen / was sie von Ruben-Schellen / Kraut / Kraut-Stengeln / und dergleichen Gefräs haben / mit dem Rüb-Eisen klein / lassen es besonders in einem Kessel oder eisernen Hafen kochen / und theilen es auf die Gefötter aus.

§. 10. Bey diesem Futter läßt man sie 8. Tag neben dem Kalb im Stall stehen / hernach treibet man sie allein wieder auf die Weide. Wäre es Sache / daß eine Kuh zum ersten gekälbert hätte / so giebt man ihr gemeinlich / neben 3. Grundeln / Lorbeer / Ruz und Knoblauch ein / und etwas von Butter / Brod und Schmalz / in Meinung / daß die Kühe hernach desto geünder verbleiben / und stets besser in den Ruhen wachsen sollten. Einige pflegen ihr auch das Pulver von einem Königlein / so ein kleiner Vogel ist / unter etwas einzugeben / als ein Präservativ wider alle Bezauberungen und nächtliches Milch-Abnehmen / und versicherte mich ein Bauer / daß da seine Nachbarn neben und hinter ihm dergleichen Anstöße von bösen Leuten gehabt hätten / er doch durch dieses Mittel / nebst fleißigem Gebet / seinen Stall jederzeit hätte sicher und frey behalten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLV. §. 1. & 2.

Was von Beschädigung der trächtigen Kühe hier beygebracht wird / solches haben wir bereits hieroben bey der Pferd-Zucht abgethan / v. l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Hier wollen wir noch dieses einige mit beyfügen / daß / wann jemand eine fremde Kuh erworffen oder sonst umgebracht / welche dasselbe Jahr / da dieses vorgegangen / trächtig gewesen / selbiger nicht allein nach denen Römischen Rechten dem Herrn den wahrhaftigen Werth der erworffenen Kuh ersetzen / sondern auch so viel davor bezahlen müsse / was selbige das ganze Jahr / in welchem solches geschehen / am allermeisten / und solcher Gestalt auch zu der Zeit / da sie getragen / gegolten / ohnangesehen sie schon lang gekälbert hat; welches mit nachfolgendem Exempel noch besser beleuchtet werden kan. Gesezt / es hätte Cajus eine Kuh / welche im Majo trächtig ist / und um deswillen 20. Gulden

giltet / diese Kuh nun wird im December (da sie schon längst gekälbert / und also nur 10. Gulden werth ist /) vom Titio erworffen; Hier muß nun Titius alles dasjenige / was diese Kuh das ganze Jahr über am meisten gegolten hat / und also nicht nur 10. sondern 20. Gulden bezahlen / welches er an statt einer Bestrafung / auf- und anzunehmen hat / v. §. 9. & 10. ibique DD. in specie verò Schneidew. & Giphart. vers. qua ratione. Inst. ad L. Aquil. & l. 2. pr. ff. eod. Was aber jemand eine fremde Kuh nur verwundet / oder sonst beschädiget hat / daß hierdurch nicht allein ihr / sondern auch dem Kalb Schaden zugesüget worden / in diesem Fall ist er sonder Zweifel auch deswegen dem Herrn einen Abtrag zu thun verpflichtet / §. 10. Inst. ad L. Aquil. Gesezt aber / es hätte jemand eine solche Kuh beschädiget / die damalen / als dieses vorgegangen / nicht trächtig gewesen / immitteß aber doch noch vor dreißig Tagen mit einem Kalb gegangen ist / in dieser Begebenheit wird nicht allein die Kuh / was sie vor 180 giltet / sondern / was sie Zeit die 30. Tag am meisten gelten können / angeschlagen / §. 14. & 15. ibique DD. Inst. ad L. Aquil. l. si servus. 27. §. tertio autem capit. 5. ibique gloss. in verb. proximis. ff. eod. daß aber in diesem letzten Fall bey dem Anschlag nur auf 30. Tag / in dem vorigen aber auf ein ganzes Jahr gesehen worden / davon kan diese Ursach gegeben werden / weil es ein mehrers auffich hat / ein fremdes Vieh gar tödten / als dasselbige nur beschädigen. vid. Schneidew. ad §. 13. n. 5. & 6. J. ad L. Aquil. & Manz. ad §. 14. Inst. eod. Und dieses verhält sich also nach denen Römischen Rechten; heut zu Tag aber wird nur auf denjenigen Werth / den das getödtete oder beschädigte Vieh zu der Zeit gegolten / da es getödtet oder beschädiget worden / nebst dem übrigen Interesse gesehen. vid. Brunner. ad l. 27. n. 5. ff. ad L. Aquil. Anton. Matth. de crimin. lib. 47. tit. 3. cap. 3. n. 4. Besold. Thes. pr. voc. Abtrag. Struv. Ex. ad §. 14. th. 25. & Carpz. Sprud. forens. p. 4. c. 37. det. 8. so / daß heut zu Tag unter dem ersten und dritten Capitel des Legis Aquiliae (bey welchen vorgesehter Unterschied anzutreffen) keine Differenz mehr waltet / auch die daraus entsprungene Klagen nicht mehr pœnales / sondern merè rei persecutoria sind. vid. Sim. van Leeuwen. in Cens. For. lib. 5. cap. 21. n. 16. Lauterbach. in Coll. 7. ad tit. de L. Aquil. §. 24. & Hopp. ad §. 9. Inst. ad L. Aquil.

Ad §. 7. in fin.

Bey der Verwahrlosung der Kühe durch das Gesind / kan eben das dasjenige / was wir hieroben bey der Pferd-Zucht Cap. 8. gemeldet / alhier nützlich angewendet werden. &



Das



Das XLVI. Capitel.

Von den Kälbern / wie mit ihnen umzugehen / und wie lang sie saugen sollen?

Inhalt.

§. 1. Mit den jungen Kälbern soll man nicht grob umgehen. Man läßt sie bey der Kuh gerne liegen / wiewol andere nicht. §. 2. Wie lang man sie saugen lasse. §. 3. Die Kälber lassen etliche ein ganzes Jahr saugen ohne Abgang der Milch. §. 4. Wie den Kälbern zu helfen / wann sie nicht saugen wollen?

§. 1.



Die jungen Kälber soll man / so bald sie geworffen sind worden / in gut frisch Stroh legen / doch sich darbey in Acht nehmen / daß man sie mit den Händen nicht grob und bäurisch handthiere ; fürnehmlich aber hüte man sich / daß man sie nicht mit der Hand über den Rücken streiche / wie einige ungeschickte Leute thun / die dem Kalb auf diese Weise lieblosen wollen : dann es kan ihnen gar bald ein Schade daraus entstehen / dieweil ihr Rückgrad noch ganz weich und schwach ist. Man läßt das Kalb insgemein gerne bey der Ruhe die ganze Zeit über liegen / damit es von der Kuh anfänglich wol geleckt / gesäubert / und wärmer bleiben / hernach aber desto eher und leichter / nach seinem Willen / zur Milch kommen möge. Andere aber sind nicht darzu zu bereden / daß sie Kalb und Kuh besammen sollten lassen / sondern / wann das Kalb fünf oder sechs

Tag / nachdem es gefallen / um und bey der Kuh gewesen ist / und genugsam von ihr gesäubert worden / so nehmen sie es weg / sperren es in einen besondern Stall ein / und machen ihm eine gute Stroh-Streu / die sie oftmals erfrischen : Allemal aber / so oft das Kalb zu saugen begehrt / tragen sie es zur Kuh / und nehmen es / nach gestillten Hunger / wieder weg in ihren besondern Stall.

§. 2. Hier zu Land läßt man etliche 4. Wochen an den Kühen sauffen / wiewol auch einige von dieser Zeit noch eine Wochen abfürhen / damit sie der Butter / Milch / und des Schmalzes so lang nicht entrathen dörrften. Hernach eilet man mit ihnen auf den Metzger los / und da werden sie entweder geschlachtet / oder verkauft. Die Kälber aber / die man aufziehen will / läßt man fünf oder sechs Wochen saugen / und wartet unterdessen der Mutter mit gutem Futter und Gesäuffe wol / damit das Kalb desto schöner und fetter werden möchte. Unterdessen lernen sie das Gras kennen / und fressen / daß sie darnach auch leichter zu erziehen sind.

§. 3. Das ist artlich / was von einigen mit gutem Succels ist vorgenommen worden ; Sie lassen die Zucht- und Schlacht-Kälber entweder ein ganzes geschlaenes Jahr saugen / oder aber so lang / bis die Kuh überes Jahr wieder trüchtig / und die Milch ihnen vor sich selbst versagt ; und dennoch betheuren sie / daß sie niemalen

len darunter zu Schaden kommen / sondern jederzeit einen guten Vortheil erjaget hätten. Und ich muß bekennen / ob ich es schon selbst nicht probiret / dannoch düncket es mich so ungereimt nicht zu seyn / dann das ist bekant / daß die Kühe / wo man die Kälber bald weg nimmt / ihre Milch gerne verhalten / daß die Melckerin etliche Tage nicht viel wird von sie bringen können : Hingegen wo sie ihre Kälber noch haben / geben sie gang reichlich / und was sie haben / herfür. Da bedienen sich nun diese gute Leute des Vortheils / lassen das Kalb ein wenig an der Duttien ziehen / daß die Kuh spüren kan / wer es seye ; wann sie nun aus treuer Liebe ihre Milch willig und überflüssig gehen läßt / so rucken sie das saugende Kalb beyseits / und sammeln alle Milch / daß sie öfters mehr bekommen / als wann sie das Kalb gleich in ersten 5. Wochen weggenommen hätten. Neben diesem haben sie noch das zum besten / daß ihr Kalb / weil es nicht nur allein Milch / sondern auch Gras / Heu und Stroh genießet / weit besser / als andere Kalben / zunimmt / und gleichsam augenscheinlich in das Fleisch und Gewicht wächst. Daher dann ein solches Kalb hernach theuer kan hinaus gebracht werden / wann es ein oder anderhalb Jahr ist / als ein anderes von zwey oder dritthalb Jahren.

§. 4. So oft man siehet / daß das Kalb entweder nicht Lust zum saugen hat / oder aber nicht saugen kan / (welches daraus zu schliessen / wann sie an die Duttien nur riechet / aber nicht so kräftig ist / daß sie die Milch heraus ziehen möge /) so muß man ihnen die Zunge aufheben / und so sich weiße Wårhlein darunter befinden / muß man solche mit einer scharffen Weiß-Zange abwickeln ; dann mit zerstoßenem und mit Sals Wasser und Essig gemischtem Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Hönig bestreichen ; und diß soll man Abends und Morgends drey bis vier Tag lang thun / dann sonst / wo man es nicht achten würde / dürffte gemeldter Schaden das Kalb am Saugen hindern / schwächer / und endlich gar zu Boden richten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLVI.

Won den Kälbern entsteht die Frag ; Ob darvor zu halten / daß mit der Kuh zugleich das Kalb verkauft worden seye / ob gleich von dem Kalb bey dem Kauff keine Meldung beschehen ? Welche Frag zwar in diesem Fall / da das Kalb noch nicht von der Kuh gekommen / ohn alles Bedencken / zu bejahen ist / per §. 19. Inst. de R. D. Add. Gomez. Tom. 2. resol. cap. 2. n. 14. Wann aber die Kuh das Kalb schon würcklich geworffen / da haben die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung / angesehen einige ohn allen Unterschied davor halten / daß das Kalb zugleich mit der Kuh nicht vor verkauft zu achten / sondern daß der Verkäufer dasselbige behalten könne / per l. 65. §. i. ff. de leg. 3. allwo eben dieses von den Lämmern gesagt wird. Ita Franzk. ad lit. de A. E. V. n. 201. & Lauterbach, ad

eund. tit. ch. 13. andere hingegen hegen diese Meinung / daß / wann das Kalb noch an der Kuh sauget / solches alsdann / als eine noch unzertrennliche Portion der Mutter / dem Käufer ; wann es aber nicht mehr an der Mutter sauget / sondern schon zur Weide gehet / dem Verkäufer zuzusprechen seye. arg. l. sed addes. 19. §. si quis mulierem 7. ff. locat. l. in rem actio. 23. §. item quæcunque 5. ff. de R. V. l. plerumque 3. ff. de ædilic. Edict. l. si ut certo. 5. §. usque adeo. 9. ff. commodat. & l. quamvis. 10. ff. de precar. mit dem Anhang / daß / mittelst dieses gemachten Unterschieds auch der vorberührte textus l. 65. §. i. ff. de leg. 3. verstanden werden müsse. Ita tenit, Gail. de Cum. in l. si ut certo. 5. §. usque adeo. 9. ff. commod. ibique Alber. de Rol. Fulgos. & alii. Nec non Ang. & alii DD. in l. cum qui 14. §. non solum. 15. ff. de Furt. Bald. in cap. translatio 3. X. de Constit. Col. 1. n. 3. & Gomez. Tom. 2. var. resol. cap. 2. n. 14. Add. Carpov. p. 1. decis. 70. n. 11. & 12. Welche letztere Meinung auch von dem Brunnem. ad l. 65. §. i. n. 8. vor die gemeinste gehalten wird. In welcher Absicht darnach auch der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig einer Wittwen / derer von ihrem Eheherrn die Hälfte aller beweglichen Haab und Güter in den Ehe-Pactis zugeschrieben worden / die Hälfte des Viehs zugesprochen / ohnangesehen sich solches erst nach dem Tod ihres Ehe-Herrns also vermehret hat. vid. Carpov. cit. dec. 70. per tot. Was unsere Meinung hiervon seye / haben wir bey der Pferd-Zucht / cap. 4. §. 1. 2. & 3. am Tag geleyet. Inmittelst weil allhier von Verkaufung der Kälber / so den Metzger zum Abschachten beschiehet / gehandelt wird / als ist zu wissen / daß selbige sich wol vorzusehen / daß sie kein unrein oder krankes Vieh in die Metzger bringen / und solches daselbst andern verkauffen und auswägen / dann wo sie hierinnen ergriffen würden / könnten sie mit einer wohl empfindlichen Straff angesehen werden / allermassen wir bey dem ersten Capitel dieser Abhandlung bemercket / auch daselbst von der Vieh-Schau gehandelt haben. Daher dann in der Churbayrischen Metzger- und Fleisch-Ordnung nicht allein funffzig Gulden Straff darauf gesetzt / wann ein Metzger ein solch unreines / oder anders Vieh / das nicht Kaufmanns-Gut ist / wissentlich an sich erhandlet und schlachtet / sondern auch noch über diß / bey Straff eines Guldens von jeden Stück / gebotten worden / daß man alles Brat-Fleisch an Kälbern / Lämmern / und dergleichen kleinem Vieh / in Fellen unter die Bänck bringen und aufhängen / solche aber gar nicht bey den Häusern ausmachen solle. vid. Churbayrische Lands Ordn. tit. 27. §. 1. vers. Item, alles Brat-Fleisch : & vers. Es soll kein Metzger. Welchem Verbott man auch zugleich dieses hinzu gethan / daß kein Metzger ein Kalb / das unter vier / oder aufs allerwenigste vierthalb Wochen alt / oder unter vier und zwanzig Pfund schwer ist / bey Straff eines Guldens / strecken soll. dict. Ord. Bavar. vers. Item, kein Kalb / c.



Hbb hbb

Das


Das XLVII. Capitel.

Wie sie abzuspähnen / aufzuziehen / und zu schneiden.

Inhalt.

- §. 1. Die Nachzucht ist das vornehmste Stück der Viehzucht.
 §. 2. Allgemeine Regeln von der Wahl der Zucht-Kälber.
 §. 3. Die Zeit / da man sie abzuspähnen soll. §. 4. Was darbey zu beobachten. Von ihrer Außerziehung. §. 5. Vom Kälber-Berschneiden.

§. 1.

 Als vornehmste Stück der Viehzucht kommt auf die gute Art und Nachzucht an / und / wo diese nicht zu finden ist / hat man nicht Ursach sich eines grossen Vortheils zu rühmen. Dann was wäre das wol für eine treffliche Sache / wann man gleich etliche Jahr gutes Vieh / alsobald aber / nach derer Abgang / wiederum schlechtes an der Stelle hätte? da doch / wo ein guter Anfang gemacht ist worden / das Mittel und das Ende / mit höchstem Fleiß / bey dem alten Wesen zu erhalten sind. Dahero ist dieses eine richtige Pflicht eines Haus-Vatters und einer Haus-Mutter / daß sie alle ihre guten Kühe wol kennen / und nicht abgehen lassen sollen / sondern jederzeit sich bemühen / von ihnen und ihrer Art / Junges an die Stell zu schaffen / damit ihr endlicher Verlust desto leichter könnte ertragen werden.

§. 2. Weil aber die Sache nicht nicht nur allein auf die gute Art der Mutter ankommt / sondern noch mehr Umstände bey Anstellung der Zucht-Kälber zu beobachten sind / so muß ein Haus-Vatter selbige nicht verachten / sondern sich fleißig darnach richten / damit er nicht / wo er seinem eigenen Kopff folgen wollte / sich selbst um das Vieh herum führe. So ist bekannt die gemeine Sage der Bauern / daß dasjenige Kalb / welches bey den Kälbern / oder wann es geworfen wird / blöcket / nicht zum Abspähnen / oder zur Zucht taugt. Eben dieses sagt man auch von den Kälbern mit einem doppelten Nabel / so vor eine Mißgeburt gehalten wird. Welche Regeln man nicht hintan setzen soll / dieweil ihnen die Erfahrung schon einen Schein und Werth hat zugezogen. Es gehöret auch hieher dieses / daß man die Kälber die rothe und schwarze Zähne haben / und vor neun Monaten fallen / zu keiner Zucht-Vieh nehmen soll / dieweil sie selten aufwachsen und davon kommen: auch die weissen Kälber wollen einige nicht hoch achten / weil sie weichlich und leicht aufstößig sind. Daß aber etliche in der Meinung stehen / man sollte kein Kalb / so an einem Donnerstag gefallen / abnehmen / es möge das Monat heißen wie es wolle / aus der Ursach: dieweil es gemeinlich im Hirn Wasser hat / und aufs allerlängste in drey Jahren den Schwindel bekämt / dahero auch nicht wol gedeven könne / überlasse ich den Urhebern zur Verantwortung / und einem jeden zur eigenen willkührlichen Erfahrung.

§. 3. Was die Zeit zum Abspähnen und Begbinden betrifft / so halten etliche viel auf die Früh-Kälber / so zwischen Martini und St. Thomas-Tag fallen. Allein ich habe von vielen Vieh-Versändigen mich berichten lassen / daß solche Früh-Kälber zwar wol wachsen / und groß werden / allein gar schlechte Nutz- und Melck-

Kühe geben / dahero halten die meisten / die im April abespähnte Kälber / vor die besten / die nemlich zu Ende des Februarii / oder Lichtmess fallen / und in fünf oder sechs Wochen bey zunehmendem Mond von der Dutt genommen / und abgestossen werden. Wiewol Herr Böeler die Zeit noch kürzer macht / und die / so zwischen Weyhnachten und Faschnacht jung werden / vor die beste Milch-Kühe will gehalten haben: Allein ingemein lebet man diesem schnurstracks zu wider / dann da werden die meisten Kälber / so vor Lichtmess und im Majo fallen / nicht abgenommen / sondern geschlachtet oder verkauft. Ich meines Theils halte es mit dem Februar- und Merzen-Kälbern / dann dorten ist die größte und kleinste Kälte vorüber / und beginnet der Sommer mit seiner lebendigmachenden Wärme herbey zukommen / da können sie dann / weil ihnen das Essen nicht wieder aus dem Leib freuret / wie sonst im Winter und grosser Kälte zu geschehen pfleget / desto besser bekommen. Im übrigen ist allezeit zu merken / daß man von alten Kühen keine Kälber abzuspähnen / oder ziehen soll. Dann die Erfahrung bezeuget es / daß sie gerne mürbe Zähne bekommen / die ihnen bald brechen und ausfallen / da sie hernach nicht wol gedeven können.

§. 4. Die Bauern haben die Gewonheit / so bald sie von einer guten Art / ein erst geworffenes Kalb zur Zucht außersuchen / so stossen sie ihm ein Ey so tief in Hals / daß es das Kalb verschlingen muß / oder sie reiben ihm / ehe es noch an der Kuhe getruncken hat / das Maul mit Mist / in gewisser Hoffnung / das Kalb soll alsdann desto eher essen lernen / und besser gerathen. Was die übrige Wartung betrifft / so haben wir davon schon gehandelt in dem §. 2. des XL. Capitels dieses Buchs / da man sich Raths erhohlen kan. Das ist noch zu beobachten / daß man sie / wann sie gewachsen sind / täglich im Hof soll lauffen lassen / damit sie / ihrer Gewonheit nach / spielen / Kälbern / und sich erlustigen können. Wann sie aber zum Weiden und Austreiben genugsam erstarrket / so kan man sie erstlich auf die Habern-Stoppeln treiben / dann diese sind dem Gält-Vieh überaus gesund / und nützlich / doch muß man die jährigen Kalben und Stierlein nit mit denzweh- und dreijährigen weiden und hüten lassen / dann so können sie nichts von der guten Weide bekommen / dieweil sie von diesen letztern gemeinlich verdrungen und vertrieben werden.

§. 5. Von der Zeit / da sie sollen verschnitten werden / kan man nur das lesen / was wir schon im §. 4. des XL. Capitels dieses Buchs erinnert haben. Mit dem Berschneiden aber verfahren etliche bey den zweijährigen Ochsen also: Sie nehmen das Stierlein / legen es auf den Rücken / und fassen seine Höddlein zwischen zwey gerade hölzerne Stecken / daß sie gleichsam / wie von einer Zangen / gefaßt und zusammen gedrucket werden: Darauf spalten sie ihm den Hodensack / und schneiden die Höddlein heraus / doch so / daß das Ende oder das Stücklein dran bleibt / welches an die Sen-Adern angeheftet ist / damit das Stierlein weniger bluten / und oh ihm schon die Mannschafft genommen / noch allezeit einem Stierlein gleich sehen

sehen möchte. Mit den jungen Kälbern aber / die unter der Kuh zu schneiden sind / verfahren etliche also; Sie nehmen den Hodensack zwischen die zwey vordern Finger / und klemmen ihn fest ein / dann thun sie einen Schnitt hinein / und drücken die Nierlein heraus / schneiden sie aber gleich bey den Adern ab / und machen es nicht wie etliche grobe Schäfer / die die Nierlein mit den Zähnen / nebst dem Geäder / oft einer Spannenlang heraus ziehen / dadurch die Kälber mächtig verwüstet / und meistens bucklechte Ochsen werden.

Rechts - Anmerkungen.

Ad Cap. XLVII.

Meilen in diesem Capitel / annoch von den Kälbern gehandelt wird / als wollen wir bey solcher Gelegenheit noch so viel bemerken / daß auch von denselben der Zehend zu geben / allermaßen wir bey dem ersten Capitel dieser Abhandlung schon vorläufig ermert haben; Jedoch können wir an dies-

ser Stell nur dieses einige noch mit beyzufügen nicht unterlassen / daß heut zu Tag sothane Zehend sehr rahr / oder wohl gar nicht mehr üblich seyen / sondern daß man vielmehr an dessen statt / etwas gewisses an Geld / oder auch einen Käß / jährlich bezahle. Wie dann gemeinlich heut zu Tag von einer Kuh ein Käß / oder dafür drey oder mehr Kreuzer / oder auch eine Maß Butter (nachdeme man sich nehmen defwegen miteinander verglichen;) entrichtet wird. v. d. Calp. Locius ad Tract. Joh. Werndtle. vom Zehends Recht. Lib. 2. cap. verl. von Kälbern / Käßen / Lämmlein / etc. Welchen zu Folge dann Herr Dietherr in in seinem nuzlichen Unterrichte vom Zehends Recht / cap. 5. gedenket / daß an einigen Orten von einer tragenden Kuh / oder säugenden Kalb drey Pfennige gegeben werden. Wiewohl er zugleich auch dieses erzehlet / daß die Gemein zu St. und W. den Geistlichen ein Kalb geben müsse / es geschehe gleich in zweyen oder dreyen Jahren / etc.

Das XLVIII. Capitel.

Vom Melcken.

Inhalt.

§. 1. Wie oft die Kühe gemolcken werden. §. 2. Man soll sitzend melcken. §. 3. Ob man mit truckenen Händen melcken müsse. Auf die Melck-Mägde ist Acht zu haben. §. 4. Die Mägde soll man nicht zu jeder Zeit melcken lassen. §. 5. Vom Ausmelcken der kalbenden Kühe.

§. 1.

Die Kühe werden im Sommer / in langen Tagen / dreymal gemolcken nemlich Morgens / wann man sie austreibt / und zu Mittags und Abends / nachdem sie wieder von der Weide kommen sind: Um und nach Egidi aber höret das Mittag-Melcken auf / dieweil der Hirt als dann wegen der abnehmenden Tages-Länge / der anbrechenden Kälte / und des gefallenen ungesunden Thaus und Keiffes / später treibet / und den ganzen Tag über / mit dem Viehe auf der Weide liegen bleibt. Im Winter werden sie auch nur zweymal gemolcken / zu früh und zu Nachts / bis sie wieder nach Lichteß ausgegetrieben werden.

§. 2. In Epiro sollen weiland / nach dem Zeugnis Aristorelis, solche grosse Kühe gezogen werden seyn / daß man sie stehend / oder nur ein wenig gebückt / habe melcken müssen. Dann wann man unter sie hätte sitzen / und sie melcken wollen / so wären sie so hoch gewesen / daß man die Euter nicht hätte erreichen können. Allein bey uns sind sie / gegen diesen / wann nur Aristoteles das grosse Messer nicht erwicht hat / nach dem verjüngten Maasstab gerathen / welches daher zu ersehen ist / dieweil sie mit wie diese stehend / sondern sitzend gemolcken werden; darzu dann die Mägde kleine niedere Stühlein oder Schemlein gebrauchen / dann wo sie stehend melcken wollten / so seich nicht / wohin sie ihre Melck-Selten setzen sollten / daß nicht viel Milch zu Schanden gieng: Allein so können sie solche auf die Schoos nehmen / und / weil beyde Hände mit dem Melcken beschäftigt sind / zwischen ihren

Beinen desto fester halten / bis sie mit der Arbeit gang und gar fertig werden.

§. 3. Die Mägde haben zum Theil einen Unterschied im Melcken / dann entweder melcken sie mit truckenen Händen / oder sie feuchten dieselben mit ihrem Speichel an / in Meinung / daß alsdann die Kühe nicht so streng sollen zu melcken seyn: Allein die Sache kommt meistens auf die Gewohnheit an / und ist also nicht viel davon zu machen. Aber dieses mag sich / als eine gute Erinnerung / eine Haus-Mutter lassen recommendiret seyn / daß sie öftters umgekehr die Ställe visite / wann die Mägde melcken. Dann hierdurch werden sie dieselben in stöter Furcht und bey munterer Aufsicht erhalten / daß sie nicht / wie einige verschlaffene Kagen / über dem Melcken einschlämmern / und mit dem Licht einigen Schrecken oder Schaden verursachen: Da dann zugleich das Vieh mit verderben muß / weil es von solchen nachlässigen Hampeln nicht rein wird ausgemolcken / dann sie verseigen gerne / und nehmen an der Milch darnach ab. Wo aber die Mägde sich befürchten müssen / jezt den Augenblick komme die Frau / so werden sie zehenmal eher die Augen wischen / als daß sie dieselben sollten zugehen lassen: oder die Zeit über / da sie melcken / sich mit einem Gesang aufmuntern / nach Eobani Helli Meinung:

Et matutinæ cantant ad pleetra puellæ.

§. 4. Einige binden auch hier der Haus-Mutter ein / daß sie fleißig auf ihre Mägd Achtung geben sollte / damit sie nicht die Zeit über / da sie ihre monatliche Blume haben / die Kühe melcken / und mit der Milch-Speiß umgehen. Sie geben auch die Ursach: Dieweil die Milch sauer wird und gerinnen / wo sie nur von solchen unreinen Weibs- Personen angerühret oder angehauchet wird. Und es ist wahr / daß dem Wein / Bier / Meth / Bienen / Räumen und Pferden ein grosser Schade von ihnen auf diese Weise kan zugefüget werden: Allein / ob es bey der Milch angehe / kan ich so eigentlich nicht decidiren: Doch dieses kan ich sagen / daß defwegen die Herren Schweitzer ihre

H h h h h 2



ihre Kühe selbst melken / und sich auch damit groß wissen / daß nie keine Weiber-Hand darzu kommen seye.

§. 5. Endlich wird eine fleißige Haus-Mutter vor sich schon wissen / daß man die Kühe / nachdem sie gekälbert haben / sauber ausmelken soll; die Milch aber nicht zum Essen oder andern Sachen verbrauchen / sondern sie über das Kuh-Fressen schütten / und selbiges damit einweichen. Hernach aber soll man sie nimmer melken / die weil die Milch anfänglich dick und unrein ist / und das Kalb dieselbe zur Nahrung gebraucht / bis 4. oder 5. Wochen vorbei / und sie ihres Kalbes wieder los worden ist / da mag man dann vom neuen / nach fleißigem vorgegan- genem Gebet / sich seinen Nutzen ins Haus-halten / von ihr machen / wie man will.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLVIII. §. 3.

Die Haus-Mütter sollen nicht allein ihren Mäg- den um deswillen fleißig nachgehen / daß sie selbige in stätter Furcht und bey munterer Aufsicht er-

halten / mithin hierdurch so viel zu weg bringen / daß durch ihre Verwahrlosung kein Schade geschehe / von dessen Aberag und Ersetzung wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. verb. **gemeiniglich ungeschickte / unverständig und untüchtige Leuth /** c. (Conter quoque notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 11. §. 1. & 2.) gehandelt haben; sondern es soll auch solches um der Ursach willen von ihnen vorgenommen werden / damit die Mägd. durch die allzugroße Sicherheit nicht zur Unreue veranlassen werden / mithin die Milch dieblichen entwenden oder abtragen mögen / von welchem Haus-Diebstahl / und dessen Bestrafung wir bey dem zwölfften Cap. des ersten Buchs §. 6. gehandelt haben. Confer. not. jurid. ad cap. 2. §. 5. verb. **zu geschweigen daß durch c. Item in verb. In seinen eigenen Nutzen wendet. Item Bayr. Malefiz-Ordn. tit. 12. art. 15. Rubr. vom Diebstahl der Ehehalten und des Gesindes.**



Das XLIX. Capitel.

Von denen Geräthen / die zur Milch / Butter und Käse gehörig.

Innhalt.

§. 1. Nothwendiges Gerath ist bey Zeiten anzuschaffen. §. 2. Wird nacheinander genennet. §. 3. Und die Ordnung und Verwahrung an gewissen Orten gelobt.

§. 1.

Es ist ein grosses Stück von der Klugheit eines Haus - Vatters / wann er / so bald er sich auf die Vieh - Zucht zu legen fest resolviret hat / bey Zeiten sich nach denen Geräthen / die zur Milch / Butter / Käse / gehören / umthut / und selbige anzuschaffen sorgfältig ist / damit er es im Fall der Noth nicht aller erst bey dem Nachbarn auf die Borge nehmen müsse / und es ihm gehe wie dem Knecht Ruprecht / der wollte einen Reuter geben / allein er hatte keinen Gaul / da er aber einen Gaul bekam / da hatte er keinen Sattel / da er einen Sattel hatte / hatte er keine Stiefel und Sporn / und da er Stiefel und Sporn bekam / da hatte er keinen Degen / &c. Man muß bey Zeiten an das nöthige Gerath gedencken / wann man sich womit will einen Nutzen schaffen; ja man sollte wohl gar / wo es nur ohne empfindlichen Geld - Verlust geschehen kan / sich alles zusammen doppelt anschaffen / damit / wann eines und das andere zu Erümmern und zu Schanden gehet / oder durch einen andern Zufall unsichtbar würde / man dennoch an dem Melcken / Ausbuttern / Schmalz - gießen / Käse - machen und dergleichen / deswegen nicht aufgehalten würde / noch den Nachbarn mit vielem Entleihen beschwerlich fallen dürffe.

§. 2. Vor allen muß sich aber ein Haus - Vatter und Liebhaber der Viehzucht mit einer genugsamen Anzahl Seig- und Melck - Häfen versehen / in welchen die Milch gesammlet / und zum Überwerffen beyseits muß gestellt werden: Darnach muß er haben Kübel oder Schaffer mit Deckeln / in welche der Raum oder Kern gethan wird / mehr kleine härne Sieblein / die Milch sauber durchzuseihen / grosse und kleine Butter - Fässer zum Ausbuttern / grosse eiserne Löffel den Raum von der Milch mit abzunehmen / Muldern oder Wannen / darinnen die Butter ausgemacht und zusammen gerichtet werden muß. Er soll auch keinen Mangel haben an kupfernen oder irdenen Häfen / die Butter darinnen auszulassen / item an döhneren Häfen und Kübeln / in welche das ausgelassene Schmalz gegossen und gethan soll werden; noch weniger aber an Käse - Formen oder Käse - Mäpfen / in welchen die Käse gemacht werden.

§. 3. Weil es aber nicht genug ist / in allem einen grossen Vorrath zu haben / dieweil leicht durch ein liederliches Handthieren und unterlassenes Aufsehen / sich bey dem grössten Ueberfluß ein neuer Mangel ereignen kan / wann nemlich bald da / bald dorten ein Stück zerbrochen / verlehnet / und in Winkel geworffen wird / wo es nicht jederman wiederum zu finden und zu suchen weiß / so thut ein Haus - Vatter wohl daran / wo er einem jeden Gerath seinen besondern Platz und Ort zueignet / und sein

Gesind auch dahin anhält / daß sie jedes / nachdem es gebraucht ist worden / wieder an sein behöriges Ort bringen / so kan man es im Nothfall alsobald finden / und wird nicht so bald etwas können verduschet / vertummelt und verlohren werden / daß es nicht ein fleißiger und aufsehender Haus - Vatter ins Gesicht bringen und zu wisfen kriegen sollte.

Rechts - Anmerkungen.

Ad Cap. XLIX.

Diese Erinnerung von Anschaffung der Geräthe soll nicht ausser Augen gesetzt werden / in Erwägung es nicht allein eine verdrüssliche / sondern auch eine sehr gefährliche Sach ist / selbige von andern entleihen / und sich fremder Leuthe Sachen gebrauchen; Und dieses nicht allem deswegen / weil die entlehnte Sachen mit grösserm Fleiß / als die eigene gewartet / und so aus dem geringsten Unfleiß oder Versaumnus / selbige geärgert / beschädiget / oder gar verlohren worden / der gegebene Schaden wieder ersetzt werden muß / l. 5. §. 2. l. 18. pr. ff. commod. §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. & cap. un. X. commod. so / daß nur allein die unversehene / unglückliche Zufälle (wosern der Entlehner auch solche nicht auf sich genommen / l. 1. C. commod. cap. un. X. eod. oder durch sein Verschulden verursacht hat. l. 5. §. 4. & 7. ff. commod.) excipit und angenommen werden / §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. l. 5. §. 4. l. 18. pr. ff. commod. & l. 1. C. eod. sondern auch / weil man so gar vor die Negligenz / Fahrlässigkeit der Knecht und Mägde zu stehen / und den von ihnen dergleichen Sachen zugefügten Schaden abzutragen schuldig ist. arg. §. 1. Inst. de oblig. ex quasi del. Welches dann beschiehet / wann entweder die Mägd sothane Geschirz nicht bey Zeiten und nach vollendetem Gebrauch hinwieder heimgetragen / indessen aber selbige durch einen unversehnen Zufall zerbrochen. Bart. in l. 17. §. 3. n. 6. ff. commod. Oder wann selbige von den Mägden / bey welchen sie die Haus - Mutter heimgeschicket / unterwegs verlohren / verderbet / oder gar entwendet; d. §. 1. J. de oblig. ex qs. del. oder endlich / wann bemeldte Geschirz von denen Mägden jemand anders (allermassen öfters geschiehet) auch ohne Wissen und Willen der Haus - Mutter geliehen worden. dd. text.

Wann es aber ja geschiehet / daß unterweilen solche Geschirz entlehnet werden müssen; So hat auch der Leihhaber sich bey solcher Handlung in Acht zu nehmen / daß er keine schadhafte und unreine Geschirz vor unschadhafte und nützlich mit gutem Wissen herleihen / gestalten er dann / wo dieses anders auf ihn zu bringen / und hierdurch dem Entlehner / (der gleichwohl gemeint / daß die Geschirz gut und nützlich seyn werden / auch deswegen ohn alles Bedencken seine Milch darein fassen lassen) einiger Schaden zugezogen worden / wohl dahin angehalten

Hh h h 3

ten

ten werden könnte / daß er solchen Schaden dem Entlehner gut mache / arg. l. 18. ff. commod. & l. 1. §. 4. ff. de O. & A. Wie er dann auch vor dem Verkauf der bestimmten Zeit weder die Geschir: wieder zuruck begehren / noch auch den Entlehner an dem Gebrauch derselben verhindern kan / l. 17. §. 3. ff. commod. & cap. un. X. cod. add. l. 75. ff. de R. J. Es wäre dann / daß besagte Geschir: ohne Bestimmung einer gewissen Zeit und Gebrauchs hingeliehen worden / angesehen es in diesem Fall wohl in seiner Willkühr stünde / selbige nach seinem Belieben wieder abzufordern / vid. t. t. ff. de precar. in

specie verò l. 12. ff. d. t. Conf. de tota hac materia Chur-Bayr. Land-R. P. 1. tit. 3. Württembergisch. Land-R. p. 2. sol. 146. & seqq. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 13. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 13. L. 1. 2. & 3. und Reform. der Stadt Worms. p. 2. Lib. 5. tit. 3. Add. not. jurid. ad cap. 17. §. 3. Lib. 1.

Ad §. 3. h. Cap.

Conf. hic notat. jurid. ad Cap. præcedens XLVIII. §. 3.

Das L. Capitel.

Von der Milch / und wie sie aufzubehalten.

Inhalt.

§. 1. Milch ist eine gute Speise der Menschen. §. 2. Unterschied der Milch insgesamt. §. 3. Unterschied der Kuh-Milch woher er rühre. §. 4. Kennzeichen der guten Milch. §. 5. Gemolckene Milch soll man durchsieben. §. 6. Orter / da die Milch aufgehabet wird.

§. 1.



Es ist nichts / das unter allen flüssigen Dingen / dem Menschen eine bessere Nahrung gibt / als die Milch / und mag es daher wohl geschehen seyn / daß die Alten sie zu ihrer Speise erwählt / und so ein grosses Wesen davon gemacht haben. Wie man dann siehet und findet / daß sich die Erkvätter und ihre Nachkommen / wie auch die Numidier und andere Völker mehr mit dem Vieh / als mit etwas anders geschleypet / dieweil sie von der Milch - Speise ihren Unterhalt zu nehmen und zu suchen / von Jugend auf waren angewöhnet worden.

§. 2. Es theilten aber die Alten ihre Milch ein / in Lac ovillum, caprinum, suillum, humanum, afininum, equinum und camelinum. Diese / die Camel - Milch / gebrauchten sie wegen ihrer durchdringenden und subtilen Krafft wider alle Verstopffungen. Die Esels - Milch mußte auch sich wider die Engbrüstigkeit und die Verwundungen der Nieren und Blasen trincken lassen. Die Ross- oder Pferd - Milch gab den wegen ihrer ausgebliebenen Zeit - bekümmerten Weibern ein kräftiges Arzney - Getränck / und so dieneten und nuzten auch die übrigen / eine jede aber nach dem Unterschied dessen / von dem es hergekommen.

§. 3. Was die Kuh - Milch aber anbetrifft / von der wir hier reden / so ist zwar wahr / daß sie durchgehends nahrhaft seye: Allein es ist doch nicht zu laugnen / daß immer eine gesünder und besser als die andere seye / nach dem nemlich die Weide und das Futter beschaffen / und voneinander unterschieden ist / und mit welchem die Melck - Kühe gefüttert werden. So wissen es die Bauern gar wohl / daß wann ihre Kühe im Winter sich nur mit Stroh behelfen müssen / und kein Heu zu fressen bekommen / die Milch von ihnen ungeschmackt / und zum Buttern nicht wohl tauglich seye. Daher geben auch die vermöglichen Bauern ihrem Kuh - Vieh über Winters Gersten - Stroh / Stoppeln / Heu und ander trucken Futter / damit nur die Milch desto angenehmer / besser und nahrhaft-

ter werden möge. Im Sommer aber / weil sie wissen / daß sie / von grünem Gras und Kraut / eine Milch / die purgierender Art ist / bekommen / so sehen sie zu / wo sie ihnen entweder Weiden oder die Rinden von Weiden / zu verfüttern geben können. Man treibet sie auch auf fetter / liebliche Klee - Weiden / darvon sie fette / gesunde und schmackreiche Milch bekommen.

§. 4. Etliche Bauern - Weiber wissen die gute Milch von der geringern gar artlich zu unterscheiden. Sie geben aber auf folgende Stücke Acht: Ob sie schön / wohrtreichend / süßlicht / von gutem Geschmack / und etwas dick darbey seye; Ferners halten sie viel darvon / wo sie im Hin- und her - Schencken und Giesen runde Tropfen giebt / die nicht bald voneinander stießen. Wie es dann unter ihnen gewöhnlich ist / noch vor abgewonnenen Geschmack / einen Tropfen auf den Nagel fallen zu lassen / bleibt er nun rund / und zerfließet nicht gleich wiederum / so halten sie dieses vor ein gewisses Kenn - Zeichen einer guten Milch.

§. 5. So bald als man nun gemolckent hat / ist es gnt / wo man gleich die Milch durch ein sauberes Tüchlein oder kleines härines Sieblein durchsiehet / damit alles unreine Wesen und die von dem Vieh abgegangene Haar von der Milch mögten abgefondert / und selbige ganz rein behalten werden.

§. 6. Will man sie darauf aufheben / und bis zum Gebrauch verwahren / so thut man solche etlicher Orten in die so genannte Milch - Gruben oder Milch - Brunnen / die man in Gewölbern und Kellern haben soll / wann es nur wegen Gelegenheit des Orts seyn mag. Gemeinlich aber heben und verwahrens die Bauern in ihren Heiten und Häfen so lang auf / bis sie ausbuttern / doch ist das die gemeine Observation dabey / daß sie kalte Orter darzu nehmen. Im Winter aber laulichte / und im Frühling und Herbst müssen die Plätze nicht zu kalt und nicht zu warm / sondern temperirt seyn / wann anderst die Milch nicht verderben soll.

Rechts - Anmerkungen.

Ad Cap. L.

Daß die Milch auch unter die von dem Rüh - Vieh kommende Nuzungen und Früchte gehöre / ist aus dem §. in pecudum 38. Inst. de R. D. erweislich / woraus dann zu schließen / daß wem die Nuzung

zung einer Kuh vergönnet worden / selbiger unter andern auch der Milch gebrauchen könne / vid. Carpz. p. 1. decil. 70. n. 10. & seqq. Welches auch von dem Beständner zu sagen / der eine Kuh in Bestand genommen / und davor einen gewissen Zins zu geben sich verpflichtet hat. §. 39. J. de R. D. so man deswegen Bestand oder Zins-Rühe zu nennen pfleget / davon in der Chur-Bayer. Lands-Ordn. Tit. 28. §. 1. verfl. als uns auch fürkommt / ic. also versehen ; Als uns auch fürkommt / daß die armen Leuth an etlichen Orthn mit denen Zins-Rühen hart beschwehret / und mit dem Zins übernommen werden ; Demnach setzen wir / daß fürhin von einer Bestand-Kuh ein ganzes Jahr mehr nicht / dann ein halber Gulden in Münz / und gar kein Getraid / noch das Kalb zu Zins gegeben / oder genommen werden solle. Würde ; aber jemand von seinen hingelassenen Rühen ein mehrers / dann obstehet / nehmen / der solle darmit dieselben verwürckt / und der Herrschafft eines jeden Orths verfallen haben. ic.

Ad §. 2. verb. Lac humanum.

Denen Müttern hat die Natur ein sonderbares Nutrimet mitgetheilet / damit sie ihre Kinder ernehren können / nemlich die Mutter-Milch / welche den Kindern am anständigsten ist / Aristot. lib. 7. Polit. cap.

17. dahero sie auch selbige die erste 3. Jahr durch (welches jedoch in seiner Maas zu verstehen) säugen müssen / per l. 9. C. de Patr. pot. & gloss. in lib. 3. Sächsisch. Land-R. art. 74. in verb. Wisse auch / daß die Mutter die Kinder bis zu drey Jahren nähren soll. add. Panormit. in cap. ex literis. 2. n. 4. X. de convel. infidel. Roland. à Vall. conf. 54. n. 8. V. 2. Scharad. ad l. 1. n. 5. C. de N. G. Jedoch / daß die Väter die nothwendige Unkosten / so zur übrigen Nahrung gehören / anschaffen / gestalten nicht davor zu halten / weniger aus dem angeführten textu l. 9. C. de Patr. pot. zu schließen / gleich ob die Mütter vorgemeldte drey Jahr über die Kinder allein ernehren müsten / und die Väter von allen Unkosten frey ausgiengen / welche Meinung Caranza de partu natur. & legit. c. 3. §. 4. und andere mehr hegen / so von dem Colero de aliment. lib. 1. c. 6. n. 4. angeführt werden / sondern es ist bemeldte Rechts-Stell nur allein von der Mutter-Milch zu verstehen / welche die Mütter binnen vorgemeldter Zeit ihren Kindern mittheilen müssen / angesehen sie selbige von dieser erst nach dreyen Jahren entwähneten. Gothofr. ad. d. l. Cujac. 19. obs. 40. & Mandan. lib. 2. de mandat. cap. 54. n. 4. nec non Maccabæor. cap. 7. v. 27. ibi bey drey Jahren gesäugert / ic. Da hingegen die Väter / so bald die Kinder zur Welt kommen / die Kosten zu derselben Nahrung herzuschaffen schuldig sind / Coler. d. lib. 1. cap. 6. n. 4. & Dietherr. in Continuat. Thes. pr. Belold. voc. Milch. Brunnem. ad d. l. 9. C. de Patr. pot. & Finckelthuf. obs. 102. n. 17. Add. omnino notat. jurid. ad libr. 1. cap. 7. §. 5. & 6.



Das